

Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und wichtige Veröffentlichungen

Hier finden Sie Schreiben zu u. a. folgenden Themen:

Beförderung von Schülern zu Schulveranstaltungen	S. 2
Unfallverhütung im Sportunterricht	S. 3
Nichtteilnahme am Sportunterricht	S. 4
Attest bei Nichtteilnahme am Sportunterricht	S. 4
Nachprüfung	S. 5
Unterrichtlicher Einsatz von Sportlehrkräften	S. 6
Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe	S. 7
Beurteilung und Bewertung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form schriftlicher Arbeiten	S. 12
Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien	S. 14
Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999	S. 21
Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung	S. 23
Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen	S. 34
Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge,	S. 43
Sportförderunterricht; Eignungsfeststellung für Lehrkräfte Verwaltungsvorschrift für Organisation und Durchführung	S. 45
Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis bei schulischen Veranstaltungen	S. 48
Grundsatzfragen des Schulsports, KMK, Sept. 96	S. 51
Inline-Skating in Sporthallen	S. 52
Tragen von Uhren und Schmuckstücken (einschl. gepiercter Objekte) im Sportunterricht	S. 53

RHEINLAND-PFALZ
KULTUSMINISTERIUM
IV A 4/IV A 5 – Tgb.-Nr. 572/74

Mainz, den 2. November 1974

An die Bezirksregierung Koblenz

An die Bezirksregierung Trier

An die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Neustadt/Weinstraße

An die Leiter der Gymnasien des Landes Rheinland-Pfalz

**Betr.: Beförderung von Schülern zu Schulsportveranstaltungen im
privateigenen Pkw von Lehrkräften
hier: Versicherungsschutz für Schüler und Dienstunfallschutz für Lehrer**

Bei Schulsportveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene ist es aus organisatorischen und zeitlichen Gründen zuweilen nur schwer oder kaum möglich, daß die teilnehmenden Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Veranstaltungsort bzw. zum Sammelpunkt gelangen können. In solchen Fällen werden Schüler oftmals im privateigenen Pkw von Lehrkräften zum Veranstaltungsort bzw. Sammelplatz befördert.

Während dieser Fahrten besteht für Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Den Lehrkräften der Gymnasien wird für diese Fahrten Dienstunfallschutz zugesagt. Sachschäden am privateigenen Pkw können jedoch nach den gegenwärtig geltenden Regelungen nur bis zur Höhe von 650,- DM ersetzt werden*. Die Bezirksregierungen werden gebeten, für diese Fahrten den Lehrern aller Schularten ihres Regierungsbezirks Dienstunfallschutz zuzusichern.

Im Auftrag:
gez. Doetsch

* Anmerkung: Neuregelung s. § 99 LBG i.d.F. vom 20. 11. 1978 (GVBl. S. 704).

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
vom 22. Dezember 1992

Auf Grund des § 6 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37

Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. S. 721), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs.1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1 a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Bis zum 31. Dezember 1997 gilt dies nicht für die Mitnahme von Kindern auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung der Kinder gegeben ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht.“

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Unfallverhütung beim Sportunterricht

Unfallverhütung „mit allen geeigneten Mitteln“ wird in den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VII als erstrangige Aufgabe des Unfallversicherungsträgers genannt. Rechtlich verantwortlich für die Durchführung „vor Ort“ bleibt aber der Unternehmer. Das ist für den sogenannten „inneren Schulbetrieb“ der Schulleiter.

Er hat für die Sicherheit der Kinder auch im Schulsport zu sorgen. Erkannte Unfallgefahren sind abzustellen.

Über die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind auch die von den Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften als Mindestanforderungen verkehrsgerechten Verhaltens verbindlich. Eine solche UW „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) wendet sich an die Versicherten:

§ 14

Die Versicherten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen, es sei denn, es handelt sich um Weisungen, die offensichtlich unbegründet sind. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

§ 35 Abs. 3

Schmuckstücke (auch Ohrstecker), Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

„Arbeiten“ sind, übertragen auf die Schule, alle Tätigkeiten, auch der Sportunterricht. (Zum Thema „Schmuck im Sportunterricht“ s.a. „Tragen von Uhren und Schmuckstücken“ S.247).

Übergreifende Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs vom 18. Dezember 1998

§ 37

Nichtteilnahme am Sportunterricht

- (1) Ein Schüler nimmt am Sportunterricht nicht teil, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert.
- (2) Der Schulleiter kann in Abstimmung mit dem Sportlehrer festlegen, daß der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilnimmt.
- (3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.
Aus: Amtsblatt 1/99

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990

§ 25

Nichtteilnahme am Sportunterricht

- (1) Ein Schüler nimmt am Sportunterricht nicht teil, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert.
- (2) Über die Nichtteilnahme bis zu einem Monat entscheidet der Fachlehrer, über eine darüber hinausgehende Nichtteilnahme der Schulleiter.
- (3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthalten, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist.

Aus: Amtsblatt 11/90

Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 20. Juni 1990

§ 24

Nichtteilnahme am Sportunterricht

- (1) Ein Schüler nimmt am Sportunterricht nicht teil, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert.

Der Schulleiter kann in Abstimmung mit dem Sportlehrer festlegen, daß der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teilnimmt.

- (2) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

Aus: Amtsblatt 11/90

Attest bei Nichtteilnahme am Sportunterricht

Das folgende Muster für ein Attest bei Nichtteilnahme am Sportunterricht scheint uns sinnvoll und entspricht der Schulordnung:

Dr. med. Mustermann
Arzt für Chirurgie

Koblenz, den

Der Schüler Wolfgang Müller ist wegen Sprunggelenkverletzung li. bis Weihnachten 1987 aus sportmedizinischen Gründen in der Schule zu befreien von – Kampfsport, Sprungübungen, Gerätturnen

Er kann teilnehmen an – Schwimmen, Laufen, Gymnastik
und trägt dabei einen pronierenden Stützverband während der nächsten 4 Wochen.

Dr. Mustermann
– Sportarzt –

Übergreifende Schulordnung

(für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs)
i.d.F. vom 18. Dezember 1998

§ 53

Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

(2) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilungen in Form von Zeugnisnoten. Wird der Unterricht in Lerngruppen verschiedener Leistungsebenen (Kursen) erteilt, ist der besuchte Kurs anzugeben. Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten des Schülers im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn der Schüler damit einverstanden ist oder es wünscht und, sofern erforderlich, belegt.

§ 61c

Durchführung der Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung in Fächern, für die Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, gliedert sich in eine schriftliche und, sofern dies zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. In Fächern, für die keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, findet eine mündliche Prüfung statt; in Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung in geeigneten Fächern durch eine praktische Prüfung ersetzt werden.

(2) Gegenstand der Nachprüfung sind Lernziele und Lerninhalte des Faches aus dem letzten Schuljahr, insbesondere jene, in denen der Schüler Mängel gezeigt hat. Die schriftliche Prüfung entspricht in Umfang und Anforderungsgrad einer Klassenarbeit (§ 47). Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Die Dauer der praktischen Prüfung richtet sich nach der gestellten Aufgabe.

(3) Der Schulleiter bestimmt den Lehrer, der die Nachprüfung durchführt; in der Regel wird dies der Fachlehrer sein, der den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat. Der Fachlehrer bestimmt die Prüfungsaufgabe, bewertet die Prüfungsleistung und setzt, sofern mehrere Prüfungsleistungen erbracht wurden, eine Endnote fest. An der mündlichen und praktischen Prüfung nimmt ein Lehrer als Protokollführer teil (§ 74).

(4) Die Nachprüfung findet spätestens am letzten Tag der Sommerferien statt.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des zehnten Abschnitts Anwendung.

Aus: GAmtsblatt 2/99

Unterrichtlicher Einsatz von Lehrkräften mit Lehrbefähigung Sport

An die
Bezirksregierung
56068 Koblenz
An die Bezirksregierung
54290 Trier
An die Bezirksregierung
Rheinessen-Pfalz
67433 Neustadt a.d. Weinstraße

Mainz den 17. März 1995
1546 A - 51710/30

Trotz wiederholter Hinweise hat sich nichts daran geändert, daß im allgemeinen der Unterrichtsausfall im Fach Sport prozentual erheblich über dem normalen Unterrichtsausfall einer Schule liegt. Die Zahlen weisen, bezogen auf das Schuljahr 1993/1994, je nach Schulart Unterschiede von 3–10 Prozentpunkten auf.

Die absolute Zahl der Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung Sport spielt dabei keine Rolle. Insgesamt gibt es genügend Sportlehrkräfte. Auch nicht ausreichend vorhandene Sportstätten sind nur in relativ wenigen Fällen von Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, daß Sportlehrerinnen und Sportlehrer in sehr vielen Fällen nur mit einem geringen oder sehr geringen Teil ihres Deputats in Sport eingesetzt werden.

Aus Gründen der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Fächer bitte ich, in Zukunft dringend zu beachten, daß in Zukunft Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung in Sport so eingesetzt werden, daß der Unterrichtsausfall im Fall Sport an der einzelnen Schule nicht höher ist als der in anderen Fächern.

Die Schulsportreferenten der Bezirksregierungen werden gebeten, anhand der Gliederungspläne, zumindest stichprobenartig, zu überprüfen, ob die Schulen sich an diese Weisung halten/gehalten haben.

Ich bitte, die Schulen rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres über diese Regelung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Debus

Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)

Vom 1. Juli 1999

§ 5

Angebot an Grund- und Leistungsfächern
und Fächerkombinationen

- (1) Grundfächer sind: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Bildende Kunst, Musik, Gemeinschaftskunde (Geschichte und Erdkunde und Sozialkunde), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethikunterricht, Philosophie, Sport und mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums weitere Fächer.
- (2) Leistungsfächer sind: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Bildende Kunst, Musik, Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Geschichte, Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Erdkunde, Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Sozialkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport und mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums weitere Fächer.
- (3) Das Angebot an Grund- und Leistungsfächern kann an der einzelnen Schule nur im Rahmen ihrer personellen und räumlichen Möglichkeiten erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Grund- oder Leistungsfachs besteht nicht. Eine schulinterne Schwerpunktbildung kann durch das Angebot entsprechender Fächerkombinationen unterstützt werden.

§ 6

Stundenzahl in Grund- und Leistungsfächern

- (1) Ein Fach wird als Grundfach dreistündig unterrichtet. Abweichend hiervon werden unterrichtet:
 1. Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethikunterricht und Sport: zweistündig,
 2. Gemeinschaftskunde (Geschichte und Erdkunde und Sozialkunde): vierstündig.
- (2) Ein Fach wird als Leistungsfach fünfstündig unterrichtet. Abweichend hiervon werden unterrichtet:
 1. Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Geschichte, Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Erdkunde, Gemeinschaftskunde mit Schwerpunkt Sozialkunde: sechsstündig,
 2. Sport: siebenstündig; zwei dieser Unterrichtsstunden werden nicht auf die Pflichtstundenzahl (§ 7 Abs. 3) angerechnet.
- (3) Über Ausnahmen bei einzelnen Fächern entscheidet die Schulbehörde.

§ 7

Fächerkombinationen und Bedingungen des
Belegens von Grund- und Leistungsfächern

- (1) Die Schülerinnen und Schüler belegen durchgehend eine Fächerkombination, die folgende Unterrichtsfächer umfasst: Deutsch, eine Fremdsprache, Gemeinschaftskunde (Geschichte und Erdkunde und Sozialkunde), Mathematik, eine Naturwissenschaft, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht, Sport sowie eine weitere Fremdsprache oder eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik. Bildende Kunst oder Musik ist mindestens in der Jahrgangsstufe 12 zu belegen.
- (2) Spätestens in der zehnten Woche nach Unterrichtsbeginn legen die Schülerinnen und Schüler verbindlich fest, welche Grund- und Leistungsfächer sie in der gymnasialen Oberstufe fortführen. § 9 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die von den Schülerinnen und Schülern verpflichtend zu belegende Stundenzahl je Woche (Pflichtstundenzahl) beträgt mindestens 32 Unterrichtsstunden.
- (4) Die innerhalb der Pflichtstundenzahl zulässigen Fächerkombinationen ergeben sich aus der Anlage. Die Schülerinnen und Schüler können bis zu zwei zusätzliche Fächer in Überschreitung der Pflichtstundenzahl belegen, sofern ihre Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit sowie die organisatorischen Bedingungen der Schule dies zulassen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sind an die eingerichteten Kurse der von ihnen besuchten Jahrgangsstufe gebunden; im Ausnahmefall kann ein Kurs jahrgangsstufenübergreifend sein.
- (6) Die Fächer sind mit Ausnahme von Evangelischer Religionslehre, Katholischer Religionslehre, Ethikunterricht, Philosophie und Sport den folgenden drei Aufgabefeldern zugeordnet:
1. das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabefeld:
Deutsch, Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch), Künstlerische Fächer (Bildende Kunst, Musik),
 2. das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabefeld:
Gemeinschaftskunde (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde),
 3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabefeld:
Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) und Informatik.
- (7) Es sind drei Leistungsfächer zu belegen, für die Folgendes gilt:
1. Die drei Leistungsfächer müssen mindestens zwei Aufgabefelder abdecken.
 2. Erstes Leistungsfach und zugleich erstes Abiturprüfungsfach muss eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Ist es eine Naturwissenschaft, muss Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik zweites Leistungsfach und damit zweites Abiturprüfungsfach sein.
 3. Eine Fremdsprache kann als Leistungsfach nur belegt werden, wenn sie in der Sekundarstufe I als Pflichtfremdsprache belegt wurde. Bei der fakultativen Fremdsprache aus Klasse 9 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im begründeten Einzelfall über eine Ausnahme.
 4. Wenn eines der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Bildende Kunst, Musik oder Sport als Leistungsfach belegt wird, muss eines der beiden anderen Leistungsfächer Deutsch oder eine Fremdsprache, das andere Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.
 5. In der gymnasialen Oberstufe neu einsetzende Fächer können nur als Grundfach gewählt werden.
- (8) Wer vom Sportunterricht befreit ist, muss zum Erreichen der Pflichtstundenzahl ein weiteres Grundfach belegen.
- (9) Es kann nicht gleichzeitig belegt werden:
1. mehr als ein Kurs in demselben Fach,
 2. mehr als ein Leistungskurs in den Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabefeldes,
 3. mehr als ein Kurs in den Fächern Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in § 10 Satz 2 die Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) vom 8. September 1994 (GVBl. S. 371, BS 223-1-6) außer Kraft.

Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
vom 1. Juli 1999 (15413 C – 51 113-0/34)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 17. September 1994
– 943 C – 51 113-0/34 – (GAmtsbl. S. 471)

4.5 Leistungsfach Sport

4.5.1 Der praktische und theoretische Unterricht im Leistungsfach Sport soll von ein und derselben Lehrkraft erteilt werden, ein Lehrerwechsel soll in der Oberstufe nicht stattfinden.

4.5.2 Im Leistungsfach werden Leistungen im sporttheoretischen und im sportpraktischen Bereich gefordert. Die Gesamtnote für den theoretischen Bereich (vgl. Nummer 4.2.1) und die Gesamtnote für den praktischen Bereich ergeben zu gleichen Teilen die Zeugnisnote.

Der praktische und theoretische Bereich erfassen jeweils Leistungen, die gegenseitig nicht austauschbar sind. Wird in einem dieser Bereiche die Note mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen in mehr als einem Halbjahr nicht erreicht, muss das Leistungsfach Sport in Jahrgangsstufe 13 zum Grundfach abgestuft werden.

4.5.3 Wer während des Halbjahres 11/1 infolge einer Verletzung für längere Zeit oder auf Dauer nicht am Unterricht in der Sportpraxis teilnehmen kann, muss das Leistungsfach Sport abgeben und ein anderes Leistungsfach belegen. Tritt dieser Fall nach dem Halbjahr 11/1 ein, muss das Leistungsfach Sport in Jahrgangsstufe 13 zum Grundfach abgestuft werden. Die Teilnahme am gesamten Sportunterricht bleibt verpflichtend, die Leistungsbewertung kann sich auf den Bereich der Sporttheorie beschränken.

7.4 Grundfach Sport

7.4.1 Die Schülerinnen und Schüler belegen für die gesamte Oberstufe eines der Sportkursprogramme, die die Schule anbietet. Nach Möglichkeit soll der Unterricht eines Sportkursprogramms von einer Lehrkraft erteilt werden und ein Lehrerwechsel nicht stattfinden. Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus.

7.4.2 Wer für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss ein Ersatzfach wählen. Wenn eine Teilnahme am Sportunterricht wieder möglich ist, ist eine individuelle Regelung zu treffen.

7.4.3 Ein Sportkursprogramm umfasst den themenorientierten Fitness-Kurs im Halbjahr 11/1 und die Ausbildung in drei verschiedenen Sportarten in dem Zeitraum von Halbjahr 11/2 bis zur Jahrgangsstufe 13 einschließlich.

7.4.4 Die drei Sportarten können einzeln (halbjahresweise oder epochal) oder nebeneinander unterrichtet werden. Unter den einzelnen Sportarten muss sich eine Sportart der Gruppe A, eine der Gruppe B und eine dritte aus den Gruppen A, B oder C befinden. In einer der drei Sportarten soll das Kursniveau 2 angestrebt werden.

7.4.5 Folgende Sportarten können angeboten werden:

Gruppe A:

Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen

Gruppe B:

Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Gruppe C:

Badminton, Hockey, Judo, Rudern, Skilauf, Tennis, Tischtennis.

7.4.6 Das Angebot von Sportarten kann an der einzelnen Schule nur im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot einer bestimmten Sportart und auf die Belegung eines bestimmten Sportkursprogramms besteht nicht.

7.4.7 Sportarten der Gruppe C dürfen nur von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Fach Sport an Gymnasien unterrichtet werden, die eine der folgenden Zusatzqualifikationen erworben haben:

- Ausbildung an einer Universität mit benoteter Prüfung in dieser Sportart
- Übungsleiterin oder Übungsleiter in der betreffenden Sportart
- qualifizierte Teilnahmebestätigung des SIL in dieser Sportart.

7.4.8 Sport kann nicht viertes Prüfungsfach sein (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 Abiturprüfungsordnung).

7.4.9 In die Qualifikation im Grundfachbereich können höchstens drei Kurse aus Sport eingebracht werden, aus dem Ersatzfach (Nummer 7.4.2) bis zu vier Kurse (§ 10 Abs. 6 Abiturprüfungsordnung). Für Sport und für das Ersatzfach gilt: Wird ein oder mehr als ein Kurs eingebracht, so ist jeweils der zuletzt belegte Kurs einzubringen.

7.5 Pflichtstundenzahl

Den Schülerinnen und Schülern wird die in § 6 der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) für das Fach vorgesehene Stundenzahl auf die Pflichtstundenzahl auch dann angerechnet, wenn es mit geringerer Stundenzahl unterrichtet wird.

7.6 Belegung der Fächer und Änderung der Belegung

7.6.1 Die Belegung der Fächer erfolgt in der Klasse 10 nach sorgfältiger Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Eine Änderung ist nur ausnahmsweise möglich (Nummer 7.6.5).

7.6.2 An die Stelle eines innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfaches kann ein außerhalb der Pflichtstundenzahl durchgehend belegtes Grundfach treten, sofern die geänderte Fächerkombination zulässig ist; dabei sind die besonderen Regelungen für die Fremdsprachen zu beachten (Nummer 7.1.1).

7.6.3 Ein außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach kann in der Regel nur am Ende eines Halbjahres abgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7.6.4 Eine Arbeitsgemeinschaft kann ein Grundfach nicht ersetzen. Das heißt, sie kann ein Aufgabenfeld nicht abdecken, die Wochenstunden können nicht auf die Pflichtstundenzahl angerechnet und Ergebnisse nicht in die Qualifikation eingebracht werden.

7.6.5 Eine Änderung der Fächerbelegung durch eine Schülerin oder einen Schüler ist spätestens in der zehnten Woche nach Beginn der Einführungsphase im Ausnahmefall möglich und erfolgt innerhalb des bestehenden Stundenplans. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers, bei einer solchen Änderung ein bestimmtes Fach oder einen bestimmten Kurs belegen zu können, besteht nicht. Im begründeten Ausnahmefall ist die Änderung innerhalb der ersten 14 Tage der Einführungsphase möglich. Bei allen Belegungsänderungen hat die Schülerin oder der Schüler dafür Sorge zu tragen, dass fehlende Kenntnisse im neubelegten Fach umgehend aufgearbeitet werden.

7.6.6 Die Entscheidung über die Durchführung der Belegungsänderung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei dieser Entscheidung ist darauf zu achten, dass die Belegungsänderung eines Einzelnen nicht mit Nachteilen für andere verbunden ist.

8.2 Besondere Regelungen für die Einrichtung von Kursen

8.2.1 In allen Leistungsfächern können Kurse nur eingerichtet werden, wenn an der Schule mindestens eine zweite Fachlehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung vorhanden ist, die ggf. den Unterricht übernehmen kann, und wenn die Einrichtung eines solchen Kurses den übrigen Unterricht in diesem Fach, besonders in der Sekundarstufe I, nicht unangemessen belastet und die sächlichen, räumlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten, bezogen auf das Fach, vorhanden sind.

8.2.2 Bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einrichtung eines jahrgangsstufenübergreifenden Grundkurses, vor allem in Evangelischer Religionslehre, Katholischer Religionslehre, Ethikunterricht, künstlerischen Fächern und Sport; die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifenden Leistungskursen ist nicht zulässig;
- zweistündige Erweiterung eines Grundkurses zu einem Leistungskurs in demselben Fach („aufgestockter Kurs“); in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport ist dies nicht zulässig;
- gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern des Grundfaches Gemeinschaftskunde in einem oder jedem ihrer beiden zweistündigen Fächer und von Schülerinnen und Schülern des Leistungsfaches Gemeinschaftskunde in ihrem zweistündigen Zusatzfach;
- Kürzung der Wochenstundenzahl um eine Stunde, wobei zweistündige Kurse nicht gekürzt werden dürfen.

8.2.3 Im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen können, insbesondere aus räumlichen oder personellen Gründen, Schülerinnen und Schüler einer Schule einzelne Kurse an einer anderen Schule besuchen, wenn die Leiterinnen oder Leiter beider Schulen zustimmen. Ein solcher Kurs ist stets Schulveranstaltung der Schule, an der er durchgeführt wird.

11 In-Kraft-Treten (§ 11 LVO)

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig wird vorbehaltlich der Regelung in Nummer 10 die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. September 1994 (Amtsbl. S. 471) aufgehoben.

Aus: Amtsbl. 11/99

Beurteilung und Bewertung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form schriftlicher Arbeiten

1 Allgemeine Vorbemerkung

Die Erziehung zum richtigen und verständlichen Schreiben ist nicht allein Aufgabe des Deutschunterrichts, sondern Aufgabe aller Fächer, in denen Schülerinnen und Schüler schriftliche Arbeiten (z.B. Kursarbeiten, Seminararbeiten) anfertigen. Auch in diesen Fächern müssen daher die sprachlichen Leistungen bei der Bewertung der Arbeiten berücksichtigt werden.

In der Aufgabenstellung muss die erwartete sprachliche Form – zusammenhängender Text, Stichwörter, formalisierte Darstellung – sowie der Zweck des anzufertigenden Textes genannt werden. Der Umfang für Aufgaben der Kursarbeiten soll so bemessen sein, dass die Schülerin oder der Schüler genügend Zeit zu einer angemessenen und richtigen Formulierung hat. Die Benutzung eines deutschen Wörterbuches ist statthaft, sofern für das jeweilige Fach keine besondere Regelung gilt.

2 Erwartete Leistungen

2.1 Themenbezogene und geordnete Darstellung

- Bezug der dargestellten Sachverhalte und Gedanken zur gestellten Aufgabe
- geordnete Reihenfolge der dargestellten Sachverhalte und Gedanken
- entsprechende grafische Gestaltung durch Absätze, Einrücken.

2.2 Eindeutigkeit der Formulierungen

- Verwendung möglichst eindeutiger und treffender Worte und Begriffe
- richtiger Gebrauch der Fachsprache des betreffenden Faches
- überschaubare Satzformen
- eindeutiger Bezug zwischen Text, Grafiken, Tabellen und Statistiken

2.3 Klare Argumentation

- Unterscheiden, Ordnen und Gewichten von Tatsachen, Annahmen, Behauptungen, Meinungen, Folgerungen, Beispielen und Begründungen
- Verdeutlichung der gedanklichen Folge von Aussagen durch Satzverbindungen oder Übergänge unter Verwendung der zahlreichen sprachlichen Mittel zur Satzverknüpfung, z.B. Konjunktionen oder Adverbien
- Verwendung logischer Symbole nur statthaft, wenn die formalisierte Darstellung eines Sachverhaltes oder Gedankenganges ausdrücklich gefordert oder zugelassen ist.

2.4 Sprachliche Richtigkeit

- Grammatisch richtige Fassung von Sätzen; ausgenommen Fälle, in denen stichwortartiges Aufzählen der Verständlichkeit oder der Übersichtlichkeit dient oder in der Aufgabenstellung gefordert ist
- logische Richtigkeit der Satzverbindungen
- Rechtschreibung: Die Zahl der Fehler ist in Relation zum Umfang der Arbeit zu sehen.
- richtiger Gebrauch von Satzzeichen.

3 Bewertung und Beurteilung

Bei der Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise gehören Verstöße gegen die Fachsprache zu den fachlichen Mängeln. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei MSS-Punkten für diesen Leistungsnachweis.

Sprachliche oder formale Mängel sind zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, dass sich die Fachkonferenzen der einzelnen Schulen auf Korrekturzeichen einigen. Die Beurteilung darf sich nur auf anerkannte sprachliche Regelungen stützen (Standardsprache). Bei der Bewertung sollen der Umfang der Arbeit und die zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

Auch bei der Jahresarbeit ist auf sprachliche und formale Richtigkeit gesondert zu achten. Bei Mängeln ist ein Abzug von ein oder zwei MSS-Punkten für diesen Leistungsnachweis vorzusehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen für die modernen Fremdsprachen bei der Abfassung der Jahresarbeit in der Fremdsprache.

Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I) Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
vom 29. März 2000 (15411 C – Tgb. Nr. 1571/99)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 304)

1.2.6 Zur Förderung eines besonderen Schulprofils durch Schwerpunktsetzung werden den Schulen, soweit sie einen oder mehrere der nachfolgenden Schwerpunkte bilden, über die pauschale Lehrerstundenzuweisung hinaus auf Antrag von der Schulbehörde bis zu den nachstehend genannten Höchstgrenzen zusätzliche Lehrer-wochenstunden zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt die Schule deckt mindestens die Hälfte der für den jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung.

Dem Antrag hat ein Beschluss der Gesamtkonferenz vorauszugehen, zu dem der Schulausschuss angehört wurde und der Schulelternbeirat seine Zustimmung erteilt hat.

Soweit Schulen Lehrerwochenstunden gemäß Nummer 1.1.7 zugewiesen werden, ist die Wahl zusätzlicher Schwerpunkte auf zwei der nachfolgenden Schwerpunkte beschränkt. Diese müssen sich inhaltlich von dem bestehenden Schwerpunkt unterscheiden.

1.2.6.1 Schwerpunkte können sein:

- Sprachlicher Schwerpunkt, z.B. zweisprachiger (bilingualer) Zug,
- Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt,
- Muisch/Künstlerischer Schwerpunkt,
- Sonstiger Schwerpunkt, z.B. in den Bereichen Medien und neue Technologien, Sport, zur Förderung von Kooperation und Integration, zur Durchführung von Schulversuchen oder besonderen Schulprojekten, wie neue Unterrichtsformen, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

1.2.6.2 Für den Sprachlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, bei Einrichtung eines zweisprachigen (bilingualen) Zuges bis zu 8 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für den Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, für den Muisch/Künstlerischen Schwerpunkt und den Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 2 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

1.2.7 Die Schulen regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.

Die Erteilung des Fachunterrichts im Pflichtbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung hat Vorrang vor Wahlangeboten; dies gilt auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht in der dritten fakultativen Fremdsprache.

1.3.9 Das Fach Sport wird im Klassenverband oder in Lerngruppen getrennt nach Schülerinnen und Schülern unterrichtet. Die Bildung von Lerngruppen soll – soweit organisatorisch möglich – klassenübergreifend erfolgen. In Einzelfällen können auch Lerngruppen gebildet werden, die zwei aufeinander folgende Klassenstufen umfassen. Gemeinsamer Sportunterricht von Schülerinnen und Schülern setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus. Besondere Regelungen für den Schwimmunterricht bleiben unberührt.

1.5 Regelungen zur Abweichung von der Stundentafel

1.5.1 Für Abweichungen von der Stundentafel, die auf längere Zeit bestimmt sind, bedarf es der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Um Schwerpunkt- und Profilbildung der Gymnasien, die im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts der Schule entschieden werden, zu fördern und zu erleichtern, gilt für Abweichungen in folgenden Fällen die Genehmigung als erteilt, sofern die Schülervvertretung angehört worden ist und Gesamtkonferenz sowie Schulelternbeirat zugestimmt haben.

1.5.1.1 Bei Abweichungen dürfen – soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt – die in der Stundentafel für die einzelnen Klassenstufen festgelegten Gesamtstundenzahlen nicht überschritten werden.

1.5.1.2 Von den Stundenansätzen für den Pflichtbereich in den einzelnen Klassenstufen kann im Umfang einer Wochenstunde abgewichen werden, wenn ein entsprechender Ausgleich im selben Fach in einer anderen Klassenstufe erfolgt.

1.5.1.3 Die Gesamtstundenzahl für die Klassenstufen 5 bis 10 kann in mehr als dreistündigen Fächern um eine Wochenstunde zugunsten anderer Fächer unterschritten werden.

1.5.1.4 Einstündige Fächer können – auch klassenstufenübergreifend – epochal zweistündig unterrichtet werden.

1.5.1.5 Die grundlegenden Lernziele und Lerninhalte der in der Stundentafel vorgesehenen Fächer sind gemäß den geltenden Lehrplänen einzuhalten.

2. Unterrichtsorganisation an Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I)

2.1 Grundlagen der Organisation

2.1.1 Soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden, sind für Integrierte Gesamtschulen die Bestimmungen für Gymnasien entsprechend anzuwenden. Das Unterrichtsangebot in den einzelnen Unterrichtsfächern und der Umfang des Pflichtunterrichts, des Wahlpflichtunterrichts sowie des Wahlunterrichts werden durch die Stundentafel bestimmt.

2.1.2 Durch Zusammenfassung mehrerer Schülergruppen einer Klassenstufe werden nach Begabung und Neigung differenzierte Kursgruppen eingerichtet; in diesem

Rahmen finden die leistungsdifferenzierten Kurse, die Wahlpflichtkurse, der Förderunterricht sowie Maßnahmen der Binnendifferenzierung im Wege der Kleingruppenbildung statt.

2.1.3 Bei der Unterrichtsverteilung und der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass Bezugssysteme innerhalb einer Schule entstehen können; dabei soll ein häufiger Lerngruppenwechsel vermieden und die Stabilität von Bezugsgruppen und Bezugspersonen weitgehend gewahrt bleiben.

2.1.4 Kleingruppen können ein Jahr vor Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung und im Fach Arbeitslehre heterogen gebildet werden, in der Orientierungsstufe auch zur Unterstützung von Binnendifferenzierungsmaßnahmen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und einem weiteren Fach. Wenn das jeweilige Gesamtstundenvolumen der Schule nicht überschritten wird, können auch für weitere Fächer in der übrigen Sekundarstufe I Kleingruppen gebildet werden.

2.1.5 Bei der Bildung von Kleingruppen und sonstigen Lerngruppen sollen nicht mehr als nach der Klassenmesszahl zulässig, mindestens aber acht Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Abweichungen sind aus wichtigen pädagogischen Gründen möglich; sie bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde nach Maßgabe der Nummern 1.2.7 und 1.3.4.

2.1.6 Bei der Gruppenbildung für Fächer mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung sowie für den Wahlpflichtbereich und den Wahlbereich können für je zwei Klassen bis zu drei Gruppen gebildet werden (Klassenzahl $\times 1,5$).

2.1.7 Im Pflichtunterricht des Faches Arbeitslehre können in einer der Klassenstufen 7 bis 9 zwei Gruppen pro Klasse gebildet werden. Ein Ausgleich in Bezug auf die Gruppenbildung innerhalb der Sekundarstufe I ist unter Berücksichtigung des Gesamtstundenvolumens pro Klasse möglich. Eine Überschreitung der danach für die Sekundarstufe I höchstens zulässigen Gesamtzahl der Gruppen bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

2.1.8 Bei der Organisation des nach Konfessionen getrennten Religionsunterrichts können bis zu drei Parallelklassen in einer Lerngruppe zusammengefasst werden.

2.1.9 Für den wahlfreien Unterricht (mit Ausnahme des Ergänzungsunterrichts) gelten für Integrierte Gesamtschulen in Halbtagsform die Bestimmungen der Nummern 1.2.7, 1.2.8 sowie 1.3.4 entsprechend.

2.2 Bedarf an Lehrerwochenstunden

2.2.1 Der Bedarf an Lehrerwochenstunden ist abhängig von der Studentafel, der Klassenbildung, der Bildung von Lerngruppen im System der Binnendifferenzierung und äußeren Fachleistungsdifferenzierung, der Bildung von Lerngruppen zur Individualisierung des Unterrichts und dem Umfang der freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.

2.2.2 Als Soll an Lehrerwochenstunden werden für die Integrierten Gesamtschulen in Halbtagsform festgelegt:

2.2.2.1 eine Pauschale von 25,9 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist,

2.2.2.2 eine Pauschale von 0,52 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler,

2.2.2.3 die gemäß Nummer 2.2.4.2 und Nummer 2.2.6 Satz 2 zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden.

2.2.3 Die Schulbehörde verfügt über Lehrerwochenstunden, um aus organisatorischen Gründen zwingende Differenzierungen vornehmen zu können. Landesweit stehen hierfür 0,006 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zur Verfügung. Bei diesen Lehrerwochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.

2.2.4 Zur Förderung eines besonderen Schulprofils durch Schwerpunktsetzung werden den Schulen, soweit sie einen oder mehrere der nachfolgenden Schwerpunkte bilden, über die pauschale Lehrerstundenzuweisung hinaus auf Antrag von der Schulbehörde bis zu den nachstehenden Höchstgrenzen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt, die Schule deckt mindestens die Hälfte der für den jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung ab. Dem Antrag hat ein Beschluss der Gesamtkonferenz voranzugehen, zu dem der Schulausschuss angehört wurde und der Schulleiternbeirat seine Zustimmung erteilt hat.

2.2.4.1 Schwerpunkte können sein:

- Sprachlicher Schwerpunkt, z.B. strukturiertes zweisprachiges (bilinguales) Angebot,
- Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt,
- Musisch/Künstlerischer Schwerpunkt,
- Sonstiger Schwerpunkt, z.B. in den Bereichen Medien und neue Technologien, Sport, zur Förderung von Kooperation und Integration, zur Durchführung von Schulversuchen oder besonderen Schulprojekten, wie neue Unterrichtsformen, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

2.2.4.2 Für den Sprachlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, bei Einrichtung eines zweisprachigen (bilingualen) Angebotes bis zu 8 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für den Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, für den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt und den Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 2 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Verzichtet eine Schule auf die Bildung eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes zugunsten eines Sonstigen Schwerpunktes oder auf die Bildung eines Sonstigen Schwerpunktes zugunsten eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes, stehen dieser Schule in dem gewählten Schwerpunkt bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Beabsichtigt eine Schule im Sprachlichen Schwerpunkt die Bildung eines zweisprachigen (bilingualen) Angebotes, entfällt die Verpflichtung gemäß Nummer 2.2.4, Stunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung abzudecken.

2.2.4.3 Falls eine Schule für den Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt, den Musisch/ Künstlerischen Schwerpunkt oder den Sonstigen Schwerpunkt mehr als die nach Nummer 2.2.4.2 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in Anspruch nehmen will, stehen ihr zusätzlich bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung, sofern sie auf die Inanspruchnahme von Stunden für ein zweisprachiges (bilinguales) Angebot verzichtet und sofern sie mindestens die Hälfte der zusätzlich zur Verfügung gestellten Stunden aus der pauschalen Lehrerwochenstundenzuweisung abdeckt.

2.2.5 Die Schulen regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten. Die vollständige Erteilung des Fachunterrichts im Pflichtbereich hat Vorrang vor Wahlangeboten; dies gilt auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht in der dritten fakultativen Fremdsprache.

2.2.6 Der Integrierten Gesamtschule mit Ganztags Schulbetrieb in verpflichtender Form stehen zusätzlich zur Lehrerwochenstundenzuweisung aufgrund der Stunden-tafel für die Gesamtschulen in Halbtagsform je Klasse der Sekundarstufe I 7 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Die bestehende Sonderregelung für die Nachmittags-betreuung der IGS Rockenhausen bleibt hiervon unberührt.

3 Aufbau gymnasien

3.1 Das Aufbaugymnasium schließt an die 9. Klasse der Hauptschule an und umfasst das 10. bis 13. Schuljahr. An das Aufbaugymnasium ist in der Regel ein Schülerheim angeschlossen.

3.2 Über die Einrichtung von zusätzlichen Zügen oder besonderen Lehrgängen an Aufbaugymnasien, für die ein besonderes Landesinteresse oder ein überregionaler Bedarf besteht, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium (z. B. Sport- oder Musikklassen, Sonderlehrgänge und Förderkurse für Aussiedler).

3.3 Die Klassenmesszahl der Eingangsklasse 10 beträgt 25. Der Unterricht in dieser Klasse baut auf dem Unterricht der Hauptschule auf.

3.4 Für die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums gilt die aus der Anlage ersichtliche Stundentafel. Das Unterrichtsangebot im Rahmen der Sonderlehrgänge und Förderkurse für Aussiedler wird durch Sonderregelung festgelegt.

3.5 Die Lehrerwochenstundenzuweisung für die Eingangsklassen regelt ein gesondertes Rundschreiben.

5 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig wird vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 die Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen und Aufbaugymnasien“ vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 304) aufgehoben.

Aus: Amtsbl. 8/2000

Die Überlegungen der Kommission „Sport“ der KMK sowie zur Weiterentwicklung des Sportunterrichts in der gymnasialen Oberstufe sowie die Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der KMK, des Präsidenten des DSB und des Vorsitzenden der Sportministerkonferenz finden Sie in der Homepage

www.schulsport-rlp.de

Durchführungsbestimmungen für die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
vom 11. November 2000 (1543 D – 51 332/35)

Bezug: Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16. Juni 1997
(GVBl. S. 186; Amtsbl. S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom
17. November 2000 (GVBl. S. 498), BS 223-1-42

4.5 Sport

4.5.1 Wird durch eine Befreiung vom Sportunterricht für längere Zeit die Pflichtstundenzahl unterschritten, so muss die Schülerin oder der Schüler ein frei wählbares Grundfach belegen; ist an der Schule kein frei wählbares Grundfach eingerichtet, kann an seine Stelle ein Grundfach einer anderen Fächerkombination treten, das die Schülerin oder der Schüler im Rahmen seiner Fächerkombination nicht besucht; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Kann die Schülerin oder der Schüler am Sportunterricht wieder teilnehmen, ist eine individuelle Regelung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu treffen.

4.5.2 Folgende Sportarten können angeboten werden:

4.5.2.1 Gruppe A:
Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen

Gruppe B:
Basketball, Fußball, Handball, Volleyball

Gruppe C:
Sportartübergreifender Kurs: In diesem Kurs muss schwerpunktmäßig eine Sportart der Gruppe A und ein Mannschaftsspiel der Gruppe B berücksichtigt werden.

Gruppe D:
Hockey, Judo, Rudern, Skilauf, Tennis und Tischtennis, Badminton.

4.5.2.2 Sportarten der Gruppe D dürfen nur von Lehrkräften mit Lehrbefähigung im Fach Sport für die Sekundarstufe II unterrichtet werden, die eine der folgenden Zusatzqualifikationen erworben haben:

- Ausbildung an der Universität mit benoteter Prüfung in dieser Sportart oder
- Übungsleiterin oder Übungsleiter in der betreffenden Sportart oder
- Zertifikat des SIL in dieser Sportart.

4.5.2.3 In den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegt die Schülerin oder der Schüler aus dem Angebot der Schule drei verschiedene Sportarten, die halbjahresweise, epochal oder nebeneinander unterrichtet werden. Im Grundfach Sport soll in der Qualifikationsphase kein Lehrerwechsel erfolgen.

4.5.2.4 Unter diesen Sportarten muss sich eine Sportart der Gruppe A, eine Sportart der Gruppe B und eine weitere aus den Gruppen A, B oder D befinden.

4.5.2.5 In einer der drei Sportarten soll das Niveau des Kurses 2, in den beiden anderen das Niveau des Kurses 1 (lt. Lehrplan) erreicht werden.

4.5.2.6 Das Angebot an Sportarten kann an der einzelnen Schule nur im Rahmen

ihrer personellen, sächlichen oder organisatorischen Möglichkeiten erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot einer bestimmten Sportart und auf die Belegung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

4.5.2.7 Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsicht.

4.5.3 Ausnahmsweise kann der Sportunterricht auch nur in der Form des sportartübergreifenden Kurses durchgeführt werden. Dies gilt besonders für Schulen mit geringen Jahrgangsstärken. Der Unterricht umfasst dann in der Regel die Sportarten der Gruppen A und B bei steigenden Anforderungen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

4.5.4 Falls eine Schülerin oder ein Schüler zwei oder drei Kurse in die Qualifikation im Grundfachbereich einbringen will, müssen diese Sportarten mindestens zwei verschiedenen Gruppen angehören und dürfen nicht nur Spiele sein.

Aus: Amtsbl. 5/2001

Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1991

§ 10

Qualifikation im Grundfachbereich

(1) In die Qualifikation im Grundfachbereich sind 22 Grundkurse aus der Qualifikationsphase, die Punktzahlen einfach gewertet, einzubringen. In 16 der 22 Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.

(6) In Sport können höchstens drei Kurse eingebracht werden. War der Prüfling vom Sportunterricht befreit und musste stattdessen ein anderes Grundfach belegen, können bis zu vier Kurse dieses Faches eingebracht werden.

§ 16

Art der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach (§ 12 Abs. 3).

(2) Ist Sport schriftliches Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

§ 17

Aufgabenstellung

(1) Jede Schule legt dem fachlich zuständigen Ministerium für die schriftlichen Prüfungsfächer Aufgabenvorschläge mit Leistungsfachanforderungen und mit Grundfachanforderungen (drittes Prüfungsfach) vor. Im Einzelnen sind jeweils vorzulegen:

1. für Gymnasien, Kollegs, Integrierte Gesamtschulen und berufliche Gymnasien:
 - Deutsch: vier Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;
 - Fremdsprachen: je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium eine zur Bearbeitung auswählt;
 - Gemeinschaftskunde: je Schwerpunkt drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;
 - Mathematik: vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;
 - Naturwissenschaften: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;
2. zusätzlich für Gymnasien, Kollegs und Integrierte Gesamtschulen:
 - Religionslehre: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

GVBl. S. 175.

3. zusätzlich für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen:
 - Bildende Kunst, Musik, Sport: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören; das fachlich zuständige Ministerium wählt zwei Aufgaben aus, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden; dies gilt auch im Falle einer besonderen Fachprüfung im Fach Sport (§ 16 Abs. 2);

4. zusätzlich für berufliche Gymnasien:
 Betriebswirtschaftslehre/ je Fach vier Aufgaben aus verschiedenen Ge-
 Rechnungswesen, bieten, von denen das fachlich zuständige Mi-
 Volkswirtschaftslehre nisterium drei Aufgaben zur Bearbeitung aus-
 und Technik: wählt;
 Informationsverarbeitung: drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige
 Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung aus-
 wählt;
 Gesundheit, Pädagogik und je Fach drei Aufgaben, von denen das fachlich
 Psychologie: zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bear-
 beitung auswählt.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus verschiedenen Sachgebieten der Lehrpläne für die Qualifikationsphase entnommen sein; dabei sind mindestens die Jahrgangsstufe 13 und eines der Halbjahre der Qualifikationsphase, bei beruflichen Gymnasien mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen. Die Aufgaben müssen eine selbständige Lösung erfordern.

(3) Die Fachlehrkraft der Jahrgangsstufe 13 schlägt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor; in allen Fächern ist ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, bei neusprachlichen Arbeiten ein einsprachiges Wörterbuch, bei altsprachlichen Arbeiten ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die Herkunft von Texten sowie von der Lehrkraft vorgenommene Änderungen oder Kürzungen müssen in den Aufgabenvorschlägen vermerkt werden. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium entscheidet, welche Vorschläge Gegenstand der Prüfung werden. Nicht geeignete Vorschläge werden geändert. Die Umschläge mit den Aufgaben dürfen erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Aus wichtigem Grund kann das fachlich zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

§ 38

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in § 37 Satz 2 die Abiturprüfungsordnung vom 28. Juli 1983 (GVBl. S 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (GVBl. S. 421), BS 223-1-12, außer Kraft.

Aus: Amtsbl. 11/99

Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom 01. 08. 2001

Bezug: Abiturprüfungsordnung vom 14. 07. 1999 (GVBl. S. 175, GAmtsbl. S. 305)
 – in der z. Zt. gültigen Fassung (BS 223-1-12) –

Die folgenden Ausführungen zu einzelnen Abschnitten der Abiturprüfungsordnung ergänzen bzw. erläutern diese und setzen die von der KMK in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) verbindlich festgelegten Rahmenbedingungen um. Ziel dieser länderübergreifend gültigen Regelungen ist es, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Anforderungen in der Abiturprüfung unter den Ländern sicherzustellen. Diesem Ziel dienen auch der jährliche Austausch von Abituraufgaben aller Länder für ein bestimmtes Fach und deren Analyse.

Die als Anlage beigefügten fachspezifischen Hinweise enthalten Regelungen zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern. Sie sind bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge zu beachten.

1.1 Anforderungsbereiche

Die EPA unterscheiden für die Abiturprüfung drei Anforderungsbereiche:
Der Prüfling soll

- Sachverhalte aus einem abgegrenzten Gebiet in dem erlernten Zusammenhang wiedergeben sowie gelernte und geübte Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in wiederholendem Zusammenhang darstellen und anwenden können (Anforderungsbereich I),
- bekannte Sachverhalte selbstständig erklären, bearbeiten und ordnen und das Gelernte auf vergleichbare Sachverhalte selbstständig übertragen und anwenden können (Anforderungsbereich II),
- in der Lage sein, komplexe Sachverhalte planmäßig zu bearbeiten um zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen, Begründungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Anforderungsbereich III).

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind so zu gestalten, dass jeder Anforderungsbereich entsprechend den EPA für die einzelnen Fächer vertreten ist. Dies gilt sowohl für Leistungsfach- als auch für Grundfachanforderungen (vgl. Nr. 1.3). Die in den EPA enthaltenen Beispielaufgaben dienen der Orientierung bei der Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben.

1.2 Themen und Gliederung der Prüfungsaufgaben

Die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge ergibt sich aus § 17 der Abiturprüfungsordnung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus den Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelt wurden, wobei mindestens die

Jahrgangsstufe 13 und eines der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Aufgaben müssen hinsichtlich der Anforderungen vergleichbar sein.

Auch gebiets- bzw. themenübergreifende Aufgaben sind möglich. Sie bieten sich z. B. an, wenn Anwendungsbezüge oder Vernetzungen thematisiert werden sollen.

Es ist wünschenswert, dass bei Parallelkursen von den Fachlehrkräften gemeinsame Aufgabenvorschläge eingereicht werden, sofern die unterrichtlichen Voraussetzungen dies erlauben.

Die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben bestehen je nach den fachspezifischen Bestimmungen aus Arbeitsmaterialien und zugehörigen Arbeitsaufträgen. Sind die Arbeitsaufträge gegliedert, müssen sie in einem inneren Zusammenhang stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge nicht zu kleinschrittig formuliert sind, sondern dass sie eigenständige, begründete Lösungswege ermöglichen.

1.3 Abgestuftes Leistungsfach

Aufgabenvorschläge für das Grundfach (3. Prüfungsfach: zum Grundfach abgestuftes Leistungsfach) müssen sich deutlich von Aufgabenvorschlägen für das Leistungsfach unterscheiden, aber trotzdem alle drei Anforderungsbereiche enthalten (vgl. Nr. 1.1). Der Unterschied kann z. B. in der Art und dem Umfang der zu bearbeitenden Informationen, im Komplexitätsgrad der Aufgabenstellung, im Anspruch an Methodenbeherrschung, Methodenreflexion und Selbstständigkeit bei der Lösung der Probleme sowie in der Zahl der Arbeitsaufträge liegen. Die fachspezifischen Hinweise enthalten konkretere Angaben, wie dies im Einzelnen umgesetzt werden kann.

1.4 Ergänzende Angaben zu den Aufgabenvorschlägen

Den Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- eine Lösungsskizze bzw. Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen,
- eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr. 1.1),
 - falls der Lehrplan des jeweiligen Faches Themen und Reihenfolge der Behandlung nicht verbindlich festlegt: Angaben darüber, in welchen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe die den Aufgabenvorschlägen zu Grunde liegenden Themen behandelt wurden,
 - Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen entsprechend den fachspezifischen Hinweisen. Falls dort keine Regelung getroffen ist, sind Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen dann beizufügen, wenn es zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

In jedem Fall muss die Möglichkeit offen gehalten werden, dass Prüflinge andere als die erwarteten Lösungswege einschlagen und trotzdem die Aufgabe sachgerecht bearbeiten.

1.5 Vorlage der Aufgabenvorschläge

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Richtigkeit und Übereinstimmung mit den EPA.

Die Aufgabenvorschläge einschließlich der Materialien werden in einer angemessenen äußeren Form eingereicht.

Wenn für einen Kurs Aufgaben für Leistungs- und Grundfachanforderungen vorgelegt werden, sollten sie auf getrennten Aufgabenblättern vorgelegt werden. Andernfalls sind sie so deutlich zu kennzeichnen, dass Missverständnisse für die Auswahlkommission (vgl. Nr. 1.7) und für die Prüflinge ausgeschlossen sind.

Den Aufgabenvorschlägen für einen Kurs ist ein Deckblatt (s. Formblatt S. 64) vorzuheften, auf dem u. a. die Anschrift der Schule, das Fach, die Kursbezeichnung, sowie die Angabe Leistungsfach- und/oder Grundfachanforderungen vermerkt werden, und das von der Fachlehrkraft bzw. den Fachlehrkräften und der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben wird. Die Aufgabenvorschläge werden in einem offenen Umschlag (zum Zweck der Arbeitserleichterung bitte Din A4-Umschläge mit einem Haftstreifen, d. h. mit einer abziehbaren Folie unter der Lasche) zusammengefasst, auf dem die gleichen Angaben wie auf dem Deckblatt zu vermerken sind. Bei gemeinsamen Aufgabenvorschlägen für Parallelkurse (vgl. Nr. 1.2) ist nur ein Umschlag mit einem Deckblatt vorzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Umschläge in einem fest verschlossenen Sammelumschlag als Einschreiben oder Paket mit Rückschein an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Gymnasien des fachlich zuständigen Ministeriums. In einem Begleitschreiben sind die Zahl der Umschläge je Fach und die Gesamtzahl der Umschläge anzugeben.

1.6 Aufgaben für die Nachprüfung und die Wiederholung einer Prüfungsleistung

Auch bei der Nachprüfung erkrankter Prüflinge und bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß § 28 der Abiturprüfungsordnung ist das oben beschriebene Verfahren einzuhalten. Dies gilt auch hinsichtlich der nach § 17 der Abiturprüfungsordnung vorzulegenden Anzahl der Aufgabenvorschläge.

1.7 Entscheidung über die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben

Im fachlich zuständigen Ministerium werden die eingereichten Aufgabenvor-

schläge geprüft. Die nach § 17 Abiturprüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl wird ausgewählt. Die Prüfung der Aufgabenvorschläge und die Auswahl erfolgen durch Auswahlkommissionen, deren Mitglieder und Vorsitzende von der Leiterin oder dem Leiter der Gymnasialabteilung berufen werden. Die Kommissionen handeln im Auftrag des fachlich zuständigen Ministeriums, ihre Hinweise sind zu beachten.

1.8 Rückfragen und Monita

Bei Rückfragen, Beanstandungen und Zurückweisungen von Aufgabenvorschlägen durch die Auswahlkommission verständigt deren Vorsitzende oder Vorsitzen-

der oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kommission telefonisch die Schulleitung unter Angabe der Gründe, die zu der Rückfrage geführt haben. Diese informiert unverzüglich die betroffene Lehrkraft. Falls erforderlich setzt die oder der Vorsitzende einen Termin für die Vorlage geänderter oder neuer Aufgabenvorschläge fest.

Zur Klärung der Rückfragen oder Beanstandungen kann es erforderlich sein, dass zwischen der oder dem Vorsitzenden oder einem Mitglied der Auswahlkommission und der betroffenen Lehrkraft ein Gespräch geführt wird. Um dies zu ermöglichen wird empfohlen, dass die Lehrkräfte ihre Prüfungsvorschläge zu den Sitzungsterminen der jeweiligen Auswahlkommission, die den Schulen rechtzeitig mitgeteilt werden, bereit halten und dass sie telefonisch erreichbar sind. Falls Beanstandungen grundsätzliche Probleme aufwerfen, stehen die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater für Gespräche zur Verfügung.

1.9 Bekanntgabe der den Prüflingen vorzulegenden Aufgaben

Das fachlich zuständige Ministerium sendet nach der Auswahl die Aufgaben in verschlossenen und versiegelten Umschlägen unmittelbar an die Schulleitung (zu Hd. der Schulleiterin oder des Schulleiters) zurück. Diese bewahrt sie bis zur Prüfung diebstahlsicher auf.

Ein Mitglied der Schulleitung öffnet den Umschlag mit den Aufgaben für die jeweilige Prüfung unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Arbeit in Anwesenheit der Prüflinge, soweit nicht einer der beiden nachfolgend genannten Ausnahmefälle vorliegt:

- Sofern für die Prüfung umfangreiche oder aufwändige, z.B. experimentelle Vorbereitungen erforderlich sind, genehmigt das fachliche zuständige Ministerium, dass der Umschlag für das betroffene Fach einen Unterrichtstag vor der Prüfung geöffnet wird. Die Genehmigung wird außen auf dem Umschlag vermerkt.
- Der Umschlag ist auch dann vor der Prüfung zu öffnen, wenn dies vom fachlich zuständigen Ministerium aus anderen Gründen und mit Fristangabe außen auf dem Umschlag vermerkt ist.

1.10 Hilfsmittel

Die Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Abiturprüfung ist in § 17 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung geregelt.

1.11 Einlesezeit

Sofern eine Einlesezeit notwendig ist, wird sie in angemessenem Umfang gewährt und nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet (§ 18 Abs. 4, 2. Halbsatz der Abiturprüfungsordnung).

1.12 Praktische Prüfung im Fach Sport

Wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einer vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Frist im Prüfungsfach Sport (vgl. § 16 Abs. 2 der Abiturprüfungsordnung) an der praktischen Prüfung insgesamt oder an einer Teilprüfung nicht teilnehmen kann, so ist die Punktzahl, die in dem jeweils zuletzt belegten Kurs in der betreffenden Sportart/Disziplin (praktischer Teil) erreicht wurde, als Ergebnis der praktischen Prüfung zu werten.

1.13 Besprechung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung

Die Aufgaben, die den Prüflingen in der schriftlichen Prüfung vorgelegt wurden, dürfen vor der mündlichen Prüfung nicht im Unterricht besprochen werden.

2 Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung

2.1 Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung unterscheiden sich in Grund- und Leistungsfach grundsätzlich von denen für die schriftliche Prüfung. Die fachspezifischen Hinweise enthalten konkretere Angaben, wie dies im Einzelnen umgesetzt werden kann.

Die mündliche Prüfung stützt sich auf die Prüfungsaufgaben, die dem Prüfling schriftlich vorgelegt werden. Der Umfang der vom Prüfling vorzubereitenden Aufgaben sowie der zugehörigen Texte und Materialien muss der Dauer der Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Minuten, Rechnung tragen. Aufgabenstellung und Materialien sind dem Prüfling in angemessener Form vorzulegen.

2.2 Themen für die mündliche Prüfung

Die Themen für die mündliche Prüfung müssen aus den Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase behandelt wurden. Sie müssen aus mindestens zwei der vier Abschnitte der Qualifikationsphase (11/2, 12/1, 12/2 und 13) stammen. Dies gilt auch im Falle einer Schwerpunktbildung. Aufgaben, die im Unterricht so weit behandelt wurden, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt, sind nicht zulässig.

2.3 Vorlage der Aufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig - spätestens am letzten Schultag vor der Prüfung - dem Protokoll führenden Mitglied und der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses vorzulegen.

2.4 Gestaltung der mündlichen Prüfung

Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfling Leistungen in allen Anforderungsbereichen erbringen und jede Note erreichen kann.

Zur mündlichen Prüfung gehört, dass dem Prüfling ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die von ihm vorbereiteten Lösungen der Prüfungsaufgaben zusammenhängend vorzutragen sowie ein an die vorgelegten Aufgaben anknüpfendes Prüfungsgespräch.

Beim Vortrag der vorbereiteten Lösungen entsprechen ein bloßes Ablesen der Aufzeichnungen aus der Vorbereitung und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntem Wissen nicht dem Zweck der Prüfung.

Das Prüfungsgespräch ist so zu führen, dass zum Einen noch offene Fragen aus den gestellten Prüfungsaufgaben geklärt werden. Zum Anderen soll das Gespräch Gelegenheit geben, die Themenstellung zu vertiefen und zu erweitern,

wobei größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Das alleinige Abfragen von Detailkenntnissen und Fakten wird dem Ziel der Prüfung nicht gerecht.

2.5 Bewertung

Bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind neben den fachlichen Anforderungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Grad der Selbstständigkeit und der Umfang notwendiger Hilfen,
- die Fähigkeit des Prüflings, einen Sachverhalt zusammenhängend und sachgerecht darzustellen, auf mündliche Fragen und Einwände einzugehen und selbst weitgehende Überlegungen in das Prüfungsgespräch einzubringen,
- die Fähigkeit des Prüflings zu analysieren, zu differenzieren und zu relativieren.

Liegen der Prüfung mehrere Aufgaben oder Aufgabenteile zu Grunde, ist deren zeitlicher Anteil an der Prüfung bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Aussagen des Protokolls und die für die Prüfung festgesetzte Note einander nicht widersprechen.

2.6 Gemeinschaftskunde als viertes Prüfungsfach

Ist Gemeinschaftskunde 4. Prüfungsfach, so wird der Prüfling in einem Teilfach geprüft; im Rahmen des Prüfungsgesprächs können jedoch auch geeignete Aspekte der beiden anderen Teilfächer integriert werden; dabei können Schriftführerin oder Schriftführer und Prüferin oder Prüfer ihre Funktionen wechseln.

Der Prüfling hat kein Recht auf eine Prüfung in einem bestimmten Teilfach. Die Entscheidung darüber, in welchem Teilfach der Prüfling geprüft wird, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachlehrkräften sobald wie möglich nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2.7 Information des Fachprüfungsausschusses über den Leistungsstand des Prüflings

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse vor Eintritt in die mündliche Prüfung in geeigneter Weise darüber zu informieren,

- welche Gesamtpunktzahl im Prüfungsbereich die Prüflinge beim gegenwärtigen Stand der Prüfung erreicht haben und
- welche Punktzahlen in den mündlich zu prüfenden Fächern von denjenigen Prüflingen erreicht werden müssen, bei denen das Bestehen der Prüfung gefährdet scheint

(vgl. § 22 Abs. 1 der Abiturprüfungsordnung).

Art und Weise der Information sind aktenkundig zu machen.

2.8 Zuhörende bei mündlichen Prüfungen

Die Lehrkräfte der Schule sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung zugelassen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Information über die unterrichtliche Arbeit in allen Fächern ist darüber hinaus für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer Dienstpflicht, solange keine anderen dienstlichen Verpflichtungen dem entge-

genstehen. Auch an Prüfungen anderer Fächer sollen Lehrkräfte teilnehmen, um Einblicke in andere Disziplinen und fachübergreifende Zusammenhänge zu bekommen.

Unbeschadet der Dienstpflicht der Lehrkräfte, bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer anwesend zu sein, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende über die Zahl der an einer Prüfung teilnehmenden Lehrkräfte.

Lehrkräfte, die als Zuhörende an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, sind nicht befugt, in die Prüfung einzugreifen, zeitweise das Prüfungsgespräch zu führen oder an der Festsetzung der Note mitzuwirken.

2.9 Teilnahme von Schulbehörden anderer Bundesländer

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde eines anderen Bundeslandes kann an Sitzungen der Prüfungskommission, an Sitzungen von Fachprüfungsausschüssen, an Beratungen und Leistungsbewertungen teilnehmen (vgl. § 4 Abs. 7 der Abiturprüfungsordnung).

3 Sonstige Hinweise

3.1 Notengebung im abgestuften Leistungsfach in Jahrgangsstufe 13

Mit Beginn der Jahrgangsstufe 13 stufen die Schülerinnen und Schüler eines ihrer drei Leistungsfächer zum Grundfach ab. Der Unterricht erfolgt weiterhin auf Leistungsfachniveau. Die Leistungsbewertung erfolgt bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die das Fach zum Grundfach abgestuft haben, bei der Kursarbeit auf Grundfachniveau, bei den „anderen Leistungsnachweisen“ auf Leistungsfachniveau.

Bei der Festsetzung der Note für die Jahrgangsstufe 13 soll folgendermaßen verfahren werden: Die Gesamtnote für die „anderen Leistungsnachweise“ wird um 3 Punkte erhöht, jedoch nicht bei der Note „ungenügend“ und höchstens auf 15 Punkte. In Gemeinschaftskunde gilt dies nur für das Schwerpunktfach, da Unterricht und Leistungsbewertung im Beifach durchgängig auf Grundfachniveau erfolgen.

3.2 Arbeitserleichterungen für Prüflinge mit Behinderung

Prüflingen mit Behinderung ist bei der Prüfungsdurchführung eine der Behinderung angemessene Arbeitserleichterung zu gewähren. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet nach Absprache mit den zuständigen Fachprüferinnen oder -prüfern über eine angemessene Arbeitserleichterung.

3.3 Zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Die zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 25 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung) kann auch eine mit Originalstempel und Originalunterschrift versehene Kopie des Zeugnisses sein.

3.4 Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten

Für die Aufbewahrungsfrist von Prüfungsakten gilt das Rundschreiben vom 06. 03. 1986 (Amtsbl. S. 227).

3.5 Abgangszeugnis

Muss eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer nicht bestandenen Abiturprüfung die Schule verlassen, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis mit dem Leistungsstand des Zeugnisses der Jahrgangsstufe 13. In diesem Zeugnis dürfen keine Leistungen aus der schriftlichen und/oder mündlichen Abiturprüfung

enthalten sein.

3.6 Widerspruch

Legt ein Prüfling oder legen die Erziehungsberechtigten gegen die Versagung der Hochschulreife oder gegen das Abiturzeugnis Widerspruch ein, so ist wie folgt zu verfahren:

- Zunächst hat die Prüfungskommission zu prüfen, ob sie den Widerspruch für begründet hält. In diesem Fall hilft die Schule dem Widerspruch ab.
- Hält die Prüfungskommission den Widerspruch für unbegründet, legt die Schule den Vorgang mit einer begründeten Stellungnahme und allen erforderlichen Unterlagen der zuständigen ADD-Außenstelle Schulaufsicht zur Entscheidung vor.

3.7 Freie Waldorfschulen

Für die Freien Waldorfschulen gilt die „Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen“ vom 21. 03. 1988 (Amtsbl. S. 249), zuletzt geändert am 03. 05. 1993 (GAmtsbl. S. 469) und durch Gesetz vom 12. 10. 1999 (GVBl. S. 325, S. 349). § 9 dieser Landesverordnung enthält Regelungen über die Aufgabenstellung.

Fachspezifische Hinweise für das Fach Sport

Bezug: EPA für das Fach Sport vom 01.12. 1989

1 Teile der Prüfung

Die Abiturprüfung im Fach Sport besteht aus einer Fachprüfung und ggf. einer mündlichen Prüfung.

Die Fachprüfung umfasst

- einen mündlichen Teil und
- einen sportpraktischen Teil.

2 Fachprüfung im Fach Sport

Die Fachprüfung im Leistungsfach Sport oder im abgestuften Leistungsfach Sport wird in einer schriftlichen Prüfung nach den Anforderungen für das Leistungsfach oder für das abgestufte Leistungsfach und in einer sportpraktischen Prüfung durchgeführt, die sich auf die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen beziehen.

2.1 Schriftliche Prüfung

Die Fachlehrkraft der Jahrgangsstufe 13 schlägt über die Schulleiterin/den Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor.

2.1.1 Leistungsfachanforderungen

- Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten sind möglich:

- Auswertung von Material (Text, Grafik, Statistik, Film u.a.).
Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand dieser Materialien selbst-

ständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren; die Materialien dürfen in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein; die Aufgabe kann ihren Schwerpunkt in einer Analyse, einem Vergleich oder einer Problemerkörterung haben.

- Problemerkörterung ohne Material.
Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, selbstständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren.

Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu fachspezifischen Sachverhalten und Problemstellungen. Sie bieten die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

- Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Rahmenbedingungen der EPA Sport vom 1. 12. 1989 und nach den Zielen und Inhalten des geltenden „Lehrplans Sport für das Grund- und Leistungsfach in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (Mainzer Studienstufe)“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Dabei sind dem fachlich zuständigen Ministerium 3 Aufgabenvorschläge vorzulegen, die nicht nur eine Aufgabenart enthalten. Jeder Aufgabenvorschlag muss sich auf Fragestellungen aus mindestens zwei der vier Lernbereiche beziehen, die in den EPA verlangt werden.

Diese sind:

Lernbereich I: Bewegungslernen

Lernbereich II: Sportliches Training

Lernbereich III: Interaktion und Verhalten im Sport (Handeln im Sportspiel)

Lernbereich IV: Sport und Gesellschaft

Die dem Ministerium vorzulegenden Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens drei der vier oben angeführten Lernbereiche enthalten und echte Alternativen darstellen. Dabei sind mindestens die Jahrgangsstufe 13 und eines der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II:

Die Aufgaben werden durch eindeutig formulierte, aber nicht zu kleinschrittige Arbeitsanweisungen gegliedert, so dass die Prüflinge möglichst rasch fachspezifische Lösungswege erkennen können.

Den Prüfern wird durch diese gegliederten Arbeitsaufträge die Beurteilung der Prüfungsleistung erleichtert.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen sind jeweils Angaben zu den erwarteten Prüfungsleistungen und eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA beizufügen. Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

2.1.2 Anforderungen im abgestuften Leistungsfach

Die o. g. Hinweise bezüglich der Aufgabenarten und der Erstellung von Aufgabenvorschlägen treffen auch für das abgestufte Leistungsfach zu. Dabei müssen alle drei Anforderungsbereiche in der Aufgabenstellung enthalten sein.

Für die Abgrenzung gegenüber dem Leistungsfach bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Weglassen einer oder mehrerer Teilaufgaben in den Vorschlägen für das abgestufte Leistungsfach. Hierzu eignen sich besonders Aufgaben des Anforderungsbereiches III,
- Ersetzen schwieriger Teilaufgaben durch leichtere,
- zwei völlig verschiedene Aufgabenvorschläge.

2.1.3 Hilfsmittel

Ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung ist zugelassen.

2.1.4 Bewertung der schriftlichen Prüfung

Die Note des schriftlichen Teils macht die Hälfte der Note der Fachprüfung im Fach Sport aus.

Die Bewertung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der Aufgabenstellung und des Erwartungshorizonts. Kriterien der Leistungsbewertung sind Qualität (Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Strukturierung und Differenziertheit) und sprachliche sowie formale Gestaltung.

Schwer wiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung für die Arbeit.

2.2 Sportpraktische Prüfung

2.2.1 Leistungsanforderungen

Der sportpraktische Teil der Fachprüfung besteht aus einem sportübergreifenden Mehrkampf, welcher Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, und ein in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig betriebenes Mannschafts- oder Rücklagenspiel umfasst. Es dürfen nur Spiele ausgewählt werden, die im Lehrplan aufgeführt sind.

Die sportpraktische Prüfung eines Prüflings in einer Sportart bildet eine Einheit und findet an einem Tage statt. Aus klimatischen Gründen wird die Prüfung in Leichtathletik vorverlegt und in Jahrgangsstufe 13 bis zu den Herbstferien durchgeführt.

Für die einzelnen Sportarten gelten folgende Forderungen:

Leichtathletik

Vier Disziplinen:

- Kurzstrecke oder Hürdenlauf,
- Mittel- oder Langstrecke (für Mädchen ab 800 m, Jungen ab 1000 m),
- Sprung,
- Wurf oder Stoß.

Schwimmen

Zwei verschiedene Lagen auf Zeit:

- eine Lage über 100 m,
- eine Lage über 50 m.

Turnen ggf. kombiniert mit Gymnastik oder Tanz

Zwei Turnübungen mit jeweils vier Elementen an zwei Geräten oder eine Übung mit vier Elementen an einem Gerät und Sprung.

Folgende Geräte sind zugelassen:

- Mädchen: Boden, Schwebebalken, Sprung, Stufenbarren oder Reck
- Jungen: Barren, Boden, Reck, Sprung

Eine der zwei geforderten Turnübungen kann durch eine selbst erarbeitete Bewegungskomposition im Bereich Gymnastik oder Tanz ersetzt werden. Der Bereich Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, wird dann wie eine Sportart behandelt.

Im Bereich Turnen muss auf jeden Fall ein Hang- oder Stützgerät (Reck, Barren, oder Stufenbarren) gewählt werden.

Folgende Kombinationen dürfen nicht gewählt werden:

- Boden und Sprung,
- Boden und Schwebebalken,
- Boden und Gymnastik/Tanz,
- Schwebebalken und Sprung,
- Sprung und Gymnastik/Tanz.

Die Bewertung der Turnierleistungen erfolgt entsprechend den in der „Handreichung zum Lehrplan Sport S II“ festgelegten Regelungen.

Der Prüfling hat das Recht, jede der beiden Turnübungen zu wiederholen. Dabei muss er sofort nach dem ersten Versuch entscheiden, ob dieser Versuch gewertet werden soll oder ob er die Übung wiederholt. Entscheidet er sich für die Wiederholung, so wird nur der zweite Durchgang bewertet. Beim Sprung hat der Prüfling zwei Versuche, wobei auch unterschiedliche Sprünge ausgewählt werden dürfen. Der besser bewertete Sprung geht in die Gesamtwertung ein.

Mannschafts- oder Rückschlagspiel

Es findet eine Überprüfung in einem Spiel statt, das im Lehrplan aufgeführt ist und im Unterricht schwerpunktmäßig behandelt wurde.

2.2.2 Anforderungen im abgestuften Leistungsfach

Für die Schülerinnen und Schüler, die das Leistungsfach abstufen, entfällt die Prüfung in einer der vier Sportarten; sie können wählen, welche Sportart dies sein soll.

2.2.3 Bewertung der sportpraktischen Leistungen

Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in Leichtathletik, Schwimmen und Turnen entsprechend den in der „Handreichung zum Lehrplan Sport S II“ enthaltenen Bewertungstabellen.

Die Bewertung in Gymnastik oder Tanz orientiert sich an den in der Handreichung gemachten Empfehlungen.

Im ausgewählten Mannschafts- oder Rückschlagspiel wird die Spielfähigkeit im Spiel und ggf. in spielnahen Situationen bewertet.

Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Sportarten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote des sportpraktischen Teils der Fachprüfung ein. Dabei sind die Noten für die Leistungen in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Spiel unter Berücksichtigung ihrer Tendenz einzubringen.

Die Note des sportpraktischen Teils der Fachprüfung im Fach Sport macht die Hälfte der Note der Fachprüfung aus.

Wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einer von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Frist im Prüfungsfach Sport an der praktischen Prüfung insgesamt oder an einer Teilprüfung nicht teilnehmen kann, so ist die Punktzahl die in dem jeweils zuletzt belegten Kurs in der betreffenden Sportart bzw. Disziplin (praktischer Teil) erreicht wurde, als Ergebnis des betreffenden Teils der praktischen Prüfung zu werten.

2.3 Bewertung der Fachprüfung im Fach Sport

Die Note für die Fachprüfung im Fach Sport errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die beiden Prüfungsteile (schriftliche und sportpraktische Prüfung), wobei die Note für den sportpraktischen Teil unter Berücksichtigung ihrer Tendenz eingeht.

Bei Durchführung einer mündlichen Prüfung wird das Ergebnis der Fachprüfung (schriftliche und sportpraktische Prüfung) wie das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in anderen Leistungsfächern behandelt.

3 Mündliche Prüfung

3.1 Themen

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelten Themen.

Themen aus den Lernbereichen I und II sollte besonderes Gewicht eingeräumt werden. Dabei ist ein enger Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen herzustellen.

3.2 Aufgabenstellung

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste und eindeutig formulierte Aufgabe, die sich in der Regel auf vorgelegtes Material bezieht. Die Aufgabenstellung muss es ermöglichen, in allen drei Anforderungsbereichen Leistungen nachzuweisen.

3.3 Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind die Fähigkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen, also unter anderem

- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks,
- Gliederung und Aufbau der Darstellung,
- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14. Juni 1999 (1544 A – 51 710/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 15. Dezember 1987 (946 A – 51 710/30) – Amtsbl. 1988 S. 175

1 Schwimmunterricht

1.1 Vor Beginn des Schwimmunterrichts im Primarbereich und in der Sekundarstufe I sind die Eltern (Sorgeberechtigten) schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist nach körperlichen Beschwerden zu fragen, die für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler beim Schwimmen, Springen, Tauchen eine gesundheitliche Gefahr bedeuten könnten.

1.2 In jedem Schuljahr sind die Schülerinnen und Schüler vor Aufnahme des Schwimmunterrichts mit den allgemeinen Baderegeln vertraut zu machen und über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

1.3 Schwimmunterricht in Hallen- und Freibädern darf nur stattfinden, wenn dafür ein besonderes Becken zur Verfügung steht oder der von der Schule genutzte Beckenteil (z. B. durch eine Schwimmleine) vom öffentlichen Badebetrieb abgetrennt ist.

1.4 Die Größe einer Schwimmgruppe richtet sich nach den geltenden Klassenmesszahlen.

Entsteht durch klassenübergreifenden Schwimmunterricht eine Schwimmgruppe, deren Schülerzahl über der geltenden Klassenmesszahl liegt, so ist diese Gruppe zu teilen.

Bei behinderten Schülerinnen und Schülern können bei Bedarf auch Kleingruppen gebildet werden oder es kann Einzelunterricht eingerichtet werden.

1.5 Für Schwimmer und Nichtschwimmer sollen getrennte Schwimmgruppen gebildet werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Gruppenstärke auch klassen- oder schulübergreifend erfolgen.

Schülerinnen und Schüler sind als Schwimmer anzusehen, wenn sie folgende Leistungen, die dem Schwimmabzeichen „Seepferdchen/Frühschwimmer“ entsprechen, erbringen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m schwimmen,
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schulertiefem Wasser.

1.6 Eine gemeinsame Schwimmgruppe von Schwimmern und Nichtschwimmern ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen ist. Wird die Gruppe nur von einer Lehrkraft beaufsichtigt, dürfen auch die Schwimmer nur das Lehrschwimmbecken oder den Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens benutzen.

1.7 Für den Unterricht mit Nichtschwimmern gilt Folgendes:

1.7.1 In Schwimmbecken, in denen der Nichtschwimmerteil nicht sichtbar abgegrenzt ist, ist Unterricht nicht zulässig.

1.7.2 Im Lehrschwimmbecken oder Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens dürfen sich Nichtschwimmer nur in dem Beckenteil aufhalten, in dem sie in höchstens brusttiefem Wasser stehen können.

2 Lehrkräfte, Aufsicht

2.1 Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis/Unterrichtsbefugnis für das Fach Sport eingesetzt werden sowie Lehrkräfte, die eine Erlaubnis der Schulbehörde zur Erteilung von Schwimmunterricht vorweisen.

Dabei müssen

- Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit mehr als 1,35 m Wassertiefe unterrichten, mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze (Grundschein) besitzen oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben;
- Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit bis zu 1,35 m Wassertiefe unterrichten, mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) besitzen oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben und mit den Methoden der ersten Hilfe und der Wiederbelebung vertraut sein.

2.2 Je Schwimmgruppe ist eine Lehrkraft erforderlich (vgl. Nummer 1.4).

2.3 Eine weitere Lehrkraft ist erforderlich, wenn

- in einer Schwimmgruppe mehr als 30 Schwimmer und Nichtschwimmer zusammengefasst sind
oder
- mehr als 15 Nichtschwimmer in einer Schwimmgruppe zusammengefasst sind und der Schwimmunterricht unter erschwerten Bedingungen (z.B. Abgleitgefahr, schwierige Struktur der Gruppe) stattfindet.

2.4 In Sonderschulen und in Schulen, in denen Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam Schwimmunterricht erhalten, können je nach Art der Behinderung weitere Lehrkräfte, die eine Qualifikation nach Nummer 2.1 besitzen, eingesetzt werden.

2.5 Sind zwei oder mehr Lehrkräfte für eine Schwimmgruppe eingesetzt, so übernimmt eine davon die Leitung. Die Aufgabenverteilung ist untereinander abzusprechen.

2.6 Anstelle der zweiten Lehrkraft können

- eine geprüfte Schwimmmeisterin oder ein geprüfter Schwimmmeister,
- eine Schwimmmeistergehilfin oder ein Schwimmmeistergehilfe,
- eine volljährige Rettungsschwimmerin oder
ein volljähriger Rettungsschwimmer

eingesetzt werden.

Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer müssen mindestens im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze (Grundschein) sein oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

Schwimmmeisterinnen, Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfinnen oder Schwimmmeistergehilfen dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie gleichzeitig den öffentlichen Badebetrieb regeln oder mit anderen Aufgaben betraut sind.

2.7 Die Lehrkräfte und die sonst eingesetzten Personen müssen mit den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie der Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte vertraut sein. Sie müssen Schwimmkleidung oder andere für den Schwimmunterricht geeignete Sportkleidung tragen.

2.8 Die Lehrkräfte müssen ihren Standort im Schwimmbad so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schwimmgruppe beobachten können, und sollen sich nur dann gleichzeitig mit den Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, wenn dies aus pädagogischen oder methodischen Gründen erforderlich ist.

2.9 Vor jedem Betreten der Schwimmstätte sowie unmittelbar nach Beendigung jeden Schwimmunterrichts ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen.

2.10 Übungen, die eine erhöhte Sorgfalt erfordern (u.a. Startsprünge, Wasserspringen, Tauchen), dürfen nur dann im Unterricht Berücksichtigung finden, wenn die Lehrkräfte über eigene Erfahrungen verfügen und die methodischen Schritte beherrschen. In diesen Fällen sind die Schülerinnen und Schüler über die besonderen Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

2.10.1 Kopf- und Startsprünge in Becken mit weniger als 1,35 m Wassertiefe sind verboten.

2.10.2 Bei allen Sprüngen ins Wasser ist darauf zu achten, dass die jeweilige Absprungstelle erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

3 Schwimmen und Baden bei sonstigen Schulveranstaltungen

3.1 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten auch für das Schwimmen und Baden bei sonstigen Schulveranstaltungen mit Ausnahme der Nummer 2.1 Satz 1. Die Bestimmungen in Nummer 2.1 Satz 2 können unbeachtet bleiben, wenn ein öffentliches Schwimmbad gegen Entgelt besucht wird (z.B. im Rahmen eines Wandertages) und die Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt.

3.2 Freiwilliges Schwimmen und Baden (z.B. bei Schullandheimaufenthalten) ist auch in Fluss- und Seebädern gestattet, sofern diese als öffentliche Bäder gekennzeichnet sind und die schriftliche Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt. Ist in diesen Bädern der Schwimmerteil nicht oder nur sehr schwer sichtbar vom Nichtschwimmerteil abgegrenzt, bedarf es besonderer Sorgfaltsmaßnahmen (z.B. zusätzliche Aufsicht, intensive Belehrung der Schülerinnen und Schüler über mögliche Gefahren).

3.3 Freiwilliges Schwimmen und Baden, z. B. im Rahmen von Studienfahrten, ist auch in offenen Gewässern oder im Meer erlaubt, wenn

- bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) vorliegt;
- die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmbadzeichens Bronze (Freischwimmer) sind;
- zwei Aufsichtskräfte anwesend sind, von denen mindestens eine das Deutsche Rettungsschwimmbadzeichen Bronze (Grundschein) besitzt oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachweisen kann;
- von den Aufsichtskräften überprüft worden ist, dass aller Voraussicht nach von der Badestelle keine besonderen Gefahren ausgehen (z.B. Hotelstrand, kommunaler Strand).

3.4 Jeder Aufenthalt am Strand, auch wenn nicht geschwommen wird, erfordert eine Aufsicht.

4 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist danach nicht mehr anzuwenden.

Aus: Amtsbl. 12/99

Schwimmunterricht an Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Blinde und Gehörlose

Betr.: Schwimmunterricht an Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Blinde und Gehörlose

Bezug: Verwaltungsvorschrift des KM zum Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen vom 15. 12. 1987 und Besprechung am 3. 5. 1988

In der o. a. Besprechung wurde auch die in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zum Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen vom 15. Dezember 1987 vorgesehene Unterscheidung von Lehrkräften und Pädagogischen Fachkräften angesprochen.

Wie damals schon mündlich geäußert, bestätigen wir Ihnen hiermit, daß pädagogische Fachkräfte den Lehrkräften an Sonderschulen gleichgesetzt sind, so daß es einer besonderen Erwähnung der pädagogischen Fachkräfte in den Ziffern 2.4 bis 2.6 der VV nicht bedurft hätte. Darüber hinaus haben Sie uns mitgeteilt, daß in vielen Sonderschulen K und G bei der Durchführung des Schwimmens Einzelunterricht notwendig ist und daß dafür so viele pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden müssen, daß nicht von diesen allen eine besondere Erlaubnis des Kultusministeriums zur Erteilung von Schwimmunterricht verlangt werden kann.

Wir haben die Problematik mit den Schulsportreferenten der Bezirksregierungen erörtert und möchten Ihnen deshalb folgendes mitteilen:

Wenn es sich in Sonderschulen und in Schulen, in denen Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam Unterricht haben, nicht um Schwimmunterricht im engeren Sinne handelt, sondern um Bewegungsförderung im Wasser, können in Ergänzung der Teilziffer 2.4 der o. a. Verwaltungsvorschrift weitere Lehrkräfte/pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die zumindest das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) besitzen. Die Frage der Aufsicht gemäß Teilziffer 2.2 und Teilziffer 2.3 i. V. m. Teilziffer 2.1 der entsprechenden VV bleibt davon unberührt. Wir hoffen, daß mit dieser Regelung das Schwimmen in den o. a. Schulen auch in Zukunft sichergestellt sein wird.
gez. Langen

Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten,
Schulwanderungen und Unterrichtsgänge

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 12. Dezember 1990 (944 A Tgb. Nr. 1001)

1 Aufgabe der Veranstaltungen

Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge ergänzen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie ermöglichen unmittelbare Anschauung, dienen der Begegnung mit Natur und Umwelt, mit fremden Landschaften und anderen Menschen; sie fördern das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten; sie geben Anstöße für eine gesunde Lebensführung und sinnvolle Freizeitgestaltung; sie vertiefen das Verständnis für Geschichte und Heimat und vermitteln Einblicke in Berufs- und Arbeitswelt.

2 Schullandheimaufenthalte

2.1 Schullandheimaufenthalte führen den Unterricht in besonderer Form fort. Dabei stehen erdkundliche und geschichtliche, sozial-, natur- und volkskundliche sowie umweltzieherische Themen im Vordergrund. Die gemeinsame Arbeit ist durch Unterricht im Freien, durch Wanderungen, Sport und Spiel aufgelockert.

2.2 Schullandheimaufenthalte dauern mindestens 5 Tage.

2.3 Schullandheimaufenthalte sollen grundsätzlich im Inland durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Schullandheimaufenthalt mit Zustimmung der Schulbehörde auch im Ausland stattfinden. Eine Ausnahmegenehmigung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn

- der Schullandheimaufenthalt im Rahmen von Partnerschaften,
- zur Pflege der Zusammenarbeit benachbarter Regionen oder
- als Ski-Schullandheimaufenthalt durchgeführt wird.

3 Studienfahrten

3.1 Studienfahrten sollen das Verständnis für fest umrissene Themen durch das unmittelbare Studium an Ort und Stelle vertiefen und durch konkrete Anschauung bereichern. Sie werden vor- und nachbereitet.

3.2 Studienfahrten können ab Klassenstufe 9 durchgeführt werden.

3.3 Studienfahrten innerhalb Deutschlands sollen grundsätzlich einschließlich Hin- und Rückreise nicht länger als acht Kalendertage, Studienfahrten in das Ausland nicht länger als zehn Kalendertage dauern.

4 Schulwanderungen

Ziel der ein- oder mehrtägigen Schulwanderungen ist das Erleben, Erfahren und Erwandern der Heimat und benachbarter Landschaften, um deren Natur, Kultur-

geschichte, Wirtschaft, Umwelt und soziale Verhältnisse kennenzulernen. Darüber hinaus kann das Schulwandern durch die körperliche Bewegung in der freien Natur einen Beitrag zu einer gesunden Lebensführung leisten.

5 Unterrichtsgänge

Unterrichtsgänge am Schulort oder in seiner Umgebung dienen in engem Zusammenhang mit dem lehrplanmäßigen Unterricht der Erkundung von geographischen oder naturkundlichen Gegebenheiten, dem Kennenlernen von Kunststätten oder geschichtlichen Denkmälern, Wirtschaftsbetrieben, sozialen Einrichtungen oder technischen Objekten sowie der Umwelt- und Verkehrserziehung.

6 Ziel, Art, Dauer und Kosten von Veranstaltungen

6.1 Ziel, Art und Dauer einer Veranstaltung müssen dem Auffassungsvermögen sowie der Leistungskraft der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

6.2 Die Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten. Sie müssen für wirtschaftlich schwache Familien und für Familien mit mehreren Kindern tragbar sein.

7 Leitung

7.1 Die Leitung einer Veranstaltung kann nur eine Lehrkraft – im Fall der Nummern 2 bis 4 in der Regel die Klassenleiterin oder der Klassenleiter – übernehmen.

7.2 In der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium sollen die Kursleiterin oder der Kursleiter, die die Veranstaltung leiten, zumindest einen Teil der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Unterricht kennen.

8 Teilnahme

8.1 Die Veranstaltungen finden nach Möglichkeit im geschlossenen Klassenverband oder Stammkurs statt. Nehmen Schülerinnen oder Schüler an einer Veranstaltung nicht teil, so sollen sie in dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses besuchen.

8.2 Wollen Schülerinnen oder Schüler berufsbildender Schulen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, an Veranstaltungen teilnehmen, die außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit stattfinden, so ist wegen der Freistellung von betrieblicher Tätigkeit das Einverständnis mit Ausbildern oder Arbeitgebern herbeizuführen.

9 Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an Planung und Vorbereitung der Veranstaltung

Bei der Vorbereitung, Planung und Nachbereitung von Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler soweit wie möglich zu beteiligen, damit sie eigene soziale und organisatorische Erfahrungen sammeln und verantwortliches Handeln lernen.

10 Elternbeteiligung

10.1 Die Eltern sind rechtzeitig – in der Regel auf einer Klassenelternversammlung – über geplante mehrtägige Veranstaltungen zu unterrichten. Bei der Unter-

richtung sollen auch die voraussichtlichen Kosten genannt und Alternativen vorgestellt werden. Die Klassenelternversammlung kann über die Durchführung der Veranstaltung abstimmen. Geheime Abstimmung ist möglich, wenn die Klassenelternversammlung es beschließt (§ 39 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

10.2 Bei eintägigen Veranstaltungen und Unterrichtsgängen soll eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

10.3 Das Einverständnis der Eltern mit der Teilnahme des Kindes an der mehrtägigen Veranstaltung ist vor deren Beginn schriftlich einzuholen. Volljährige Schülerinnen und Schüler geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.

11 Beteiligung des Schulelternbeirats

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist das Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat herzustellen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.

12 Aufsicht

12.1 Zur Vermeidung von Unfällen ist eine aktive, vorausschauende und kontinuierliche Aufsicht zu gewährleisten.

12.2 Frühestens ab Klassenstufe 7 kann der Leiter oder die Leiterin einer Veranstaltung Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulveranstaltung pädagogisch angemessene Unternehmungen in Gruppen durchzuführen, ohne daß dabei eine Aufsichtsperson anwesend ist. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorher schriftlich einzuholen.

12.3 Die Aufsichtspersonen sollen in denselben Unterkünften wie die Schülerinnen und Schüler übernachten.

12.4 Dem Weisungsrecht der Aufsichtspersonen unterliegen auch volljährige Schülerinnen und Schüler.

12.5 Schließt die Schulveranstaltung einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ein, so ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

13 Aufsichtführende

13.1 Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind in der Regel zwei Lehrkräfte als Aufsichtspersonen je Klasse (Gruppe) erforderlich.

13.2 Bei eintägigen Veranstaltungen wird in der Regel für eine Klasse (Gruppe) eine Lehrkraft als Aufsichtsperson genügen, sofern nicht aus besonderen Gründen die Beteiligung zusätzlicher Aufsichtspersonen erforderlich ist.

13.3 Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Einvernehmen mit der leitenden Lehrkraft eine andere geeignete Person mit der Hilfsaufsicht betrauen, sofern eine zweite oder weitere Lehrkraft als Aufsichtsperson nicht zur Verfügung steht. Die mit der Hilfsaufsicht betraute Person muß ihr schriftliches Einverständnis erklären.

13.4 Lehrkräfte und sonstige mit der Aufsicht betraute Personen erhalten Reisekostenvergütung.

14 Genehmigung von Veranstaltungen

14.1 Jede Veranstaltung ist vom Schulleiter oder der Schulleiterin vor Beginn als Schulveranstaltung zu genehmigen.

14.2 Jede Veranstaltung ist darüber hinaus vom Schulleiter oder von der Schulleiterin im Auftrag der Schulbehörde für die Lehrkräfte als Dienstreise oder als Dienstgang zu genehmigen. Die Genehmigung setzt voraus, daß die Reisekostenerstattung für die Veranstaltung von der Schulbehörde zugesagt wurde, der Schule ausreichende Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung stehen oder die Finanzierung der Dienstreise und des Dienstgangs auf andere Weise sichergestellt ist.

14.3 Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Reisekostenmittel zu gewährleisten, müssen die geplanten Veranstaltungen der Schulbehörde bis zum 15. Oktober, Ski-Schullandheimaufenthalte bis zum 15. Mai eines jeden Jahres angezeigt werden (Voranzeige). Die Schulbehörde teilt dem Schulleiter oder der Schulleiterin so bald wie möglich mit, für welche Veranstaltung Reisekostenerstattung zugesagt werden kann.

14.4 Voranzeigen sind nicht erforderlich, soweit den Schulen Reisekostenmittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugewiesen sind.

15 Verträge

Bindende Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen können nur abgeschlossen werden, wenn zuvor die Genehmigung des Schulleiters/der Schulleiterin (Nr. 14), die Zustimmung des Schulelternbeirats (Nr. 11) und die verbindliche schriftliche Erklärung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Nr. 10) vorliegen. Die Lehrkraft schließt den Vertrag ausdrücklich im Namen der Schule. Das Land Rheinland-Pfalz wird Vertragspartner. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler kommen auf der Grundlage des Schulverhältnisses für die auf sie entfallenden Kosten der Schulveranstaltung auf.

16 Fußwanderungen

Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen soweit möglich die Gehwege benutzen. Wo dies nicht möglich ist, bewegt sich die Gruppe als geschlossener Verband, d. h. als ein Verkehrsteilnehmer, für den die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln sinngemäß gelten. Wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, muß die seitliche Begrenzung der Gruppe mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden (§ 27 Straßenverkehrs-Ordnung). Nach Möglichkeit sollen jedoch bei Wanderungen Straßen mit Kraftwagenverkehr gemieden werden.

17 Radwanderungen

Radwanderungen können ab der Klassenstufe 5 durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Radfahrprüfung abgelegt haben. Es sollen nach Möglichkeit Fahrrad- und Wirtschaftswege sowie Straßen mit geringer Verkehrsdichte benutzt werden. Das schriftliche Einverständnis der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist einzuholen.

18 Benutzung von Kraftwagen

18.1 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Personen- und Lastkraftwagen, Kleinbussen und Bussen, die von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der von dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht statthaft. „Trampen“ darf nicht zugelassen werden.

18.2 Der Schulleiter kann in Ausnahmefällen für Fahrten im schulnahen Bereich die Benutzung von Personenkraftwagen und Kleinbussen, die von Lehrkräften oder Eltern gesteuert werden, gestatten, wenn die Schulveranstaltung pädagogisch erforderlich ist, die Zustimmung des Fahrers und der zu Befördernden vorliegt, geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und der Einsatz gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwendig ist. § 15 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist zu beachten. Schülerinnen und Schüler können nur ausnahmsweise als Fahrer eines Personenkraftwagens eingesetzt werden.

18.3 Soweit im Bereich der Sonderschulen den Schulen eigene Busse zur Verfügung stehen, können diese für die Durchführung von Veranstaltungen benutzt werden. Geeignete Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis als Fahrer eingesetzt werden. § 15 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist zu beachten. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler müssen schriftlich zustimmen.

19 Schwimmen und Baden

Für das Schwimmen und Baden während einer Veranstaltung gilt die Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 1987 (Amtsbl. 1988, S. 175).

20 Wanderungen im Hochgebirge

Wanderungen im Hochgebirge sind auch im Hinblick auf die Kleidung und Ausrüstung gut vorzubereiten. Die leitende Lehrkraft hat sich bei der örtlichen Bergwacht darüber zu unterrichten, ob die Wetterlage und der vorgesehene Weg für eine Schulwanderung ungefährlich und geeignet sind. Es wird empfohlen, die Hochgebirgswanderung unter Leitung eines autorisierten Bergführers durchzuführen.

21 Skilaufen

21.1 Alpinen Skiunterricht dürfen nur Lehrkräfte erteilen, die eine der folgenden Qualifikationen besitzen:

- Fachlizenz eines Fachverbandes (Übungsleiter Ski alpin),
- Unterrichtsberechtigung für das Skifahren (erworben in einem SIL-Lehrgang „Skilauf an Schulen“ oder bei einem vergleichbaren Lehrgang anderer Träger),
- Zertifikat/qualifizierte Teilnahmebescheinigung „Ski alpin“ oder
- Sportstudium mit Prüfung im Skilauf.

Skilanglaufunterricht kann jede Lehrkraft erteilen, die eine entsprechende qualifizierte Ausbildung oder anerkannte Fortbildung nachweisen kann.

Sind Lehrkräfte mit diesen Qualifikationen nicht in ausreichender Zahl an der Schule vorhanden, können für den Skiunterricht auch außerschulische Lehrkräfte eingesetzt werden.

Für je 12 Schüler ist eine Skilehrkraft vorzusehen.

21.2 Skiwanderungen mit Langlaufski sind nur zulässig, wenn die leitende Lehrkraft selbst ein guter Skiläufer ist, über Geländeerfahrung verfügt und wenn sie sich vergewissert hat, daß die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler den Anforderungen der Wanderung gewachsen sind.

21.3 Skiabfahrten sind nur zulässig, wenn die leitende Lehrkraft eine der Qualifikationen nach Nummer 21.1 Satz 1 besitzt. Skiabfahrten außerhalb der markierten Pisten sind nicht zulässig.

21.4 Für alle Skiveranstaltungen müssen sich die leitenden Lehrkräfte über Gelände, Wetterbedingungen und sonstige Voraussetzungen bei der örtlichen Skischule, Liftgesellschaft oder Bergwacht informieren.

22 Wattwanderungen

Wattwanderungen dürfen nur unter der Leitung eines sachkundigen einheimischen Führers unternommen werden.

23 Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt

Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt wie Wanderfahrten auf dem Wasser mit Ruderboot, Kanu usw., Segeln, Windsurfen können nur mit Zustimmung der Schulbehörde durchgeführt werden.

24 Erste Hilfe, Unfälle

Bei den Veranstaltungen ist Sanitätsmaterial zur Ersten Hilfe mitzunehmen. Die Lehrkräfte und möglichst viele Schülerinnen und Schüler sollen über Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen. Hat sich ein Unfall ereignet, ist zunächst für ärztliche Hilfe zu sorgen. Danach sind der Schulleiter oder die Schulleiterin und die Eltern zu unterrichten. Der Schulleiter oder die Schulleiterin informiert den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

25 Unfallversicherung, Unfallfürsorge

25.1 Für Schülerinnen und Schüler besteht bezüglich der Körperschäden während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für den Weg von und zu den Veranstaltungen.

25.2 Der Unfall einer beamteten Lehrkraft, die bei einer Veranstaltung die Aufsicht führt, ist ein Dienstunfall im Sinne der Unfallfürsorgevorschriften des Beamtenversorgungsrechts. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sowie sonstige Aufsichtspersonen sind nach der Reichsversicherungsordnung gegen Arbeitsunfall versichert.

26 Haftung

26.1 Die Ersatzansprüche der Schülerinnen und Schüler wegen eines Körperschadens nach Nummer 25.1 richten sich unmittelbar gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherungsverband in Andernach). Mitschüler und Aufsichtführende haften bei vorsätzlichem Verhalten. Der Unfallversicherungsträger kann bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bei diesen Rückgriff nehmen.

26.2 Wird aufgrund einer Pflichtverletzung des Aufsichtführenden ein Sachschaden verursacht, trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Aufsichtsperson steht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kann der Staat oder die Körperschaft Rückgriff nehmen.

26.3 Wird eine private Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so sollte darauf geachtet werden, daß das Risiko für grob fahrlässiges Verhalten abgedeckt ist.

27 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Aus: Amtsblatt 3/91

Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge hier: Erläuterungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom
19. November 2001 (9421 A Tgb.Nr. 3443/01)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 12. Dezember 1990 – 944 A
Tgb.Nr. 1001 – (Amtsbl. 1991, S. 173)

Zu den Schulwanderrichtlinien werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu Nr. 11 (Beteiligung des Schulelternbeirats)

Die Zustimmung des Schulelternbeirats zu mehrtägigen Schulfahrten ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr muss die Schule bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten das Einverständnis des Schulelternbeirats einholen (§ 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 SchulG). Zu den Grundsätzen kann auch die Festlegung einer Obergrenze der Kosten von Schulfahrten gehören.

Zu Nr. 17 (Radwanderungen)

Abweichend von Nr. 17 der Schulwanderrichtlinien können Radwanderungen mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch unterhalb der Klassenstufe 5 durchgeführt werden, wenn die Eltern dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben. Die Schülerinnen und Schüler sind jedoch verpflichtet, einen Helm zu tragen, und sollen an der Radfahrausbildung und der Lernkontrolle teilgenommen haben. Nach Möglichkeit sind bei der Radwanderung Fahrrad- und Wirtschaftswege sowie Straßen mit geringer Verkehrsdichte zu benutzen.

Zu Nr. 23 (Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt)

Die Zuständigkeit der Schulbehörde ADD, Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt zu genehmigen, wird auf die Schulleitung übertragen.
Aus: GAmtsblatt 9/2001

Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge

RHEINLAND-PFALZ
MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR
946 A – 51710/30

Mainz, den 1. März 1991

An die Bezirksregierungen

5400 Koblenz

5500 Trier

Rheinhausen-Pfalz
6730 Neustadt/Weinstraße

Betr. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge“ vom 12. Dezember 1990, veröffentlicht im Amtsblatt 3/1991, Seite 173 ff.

hier: Ziffer 23 Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt

In Ziffer 23 der o.a.VV wird darauf hingewiesen, daß die Schulen mit Zustimmung der Schulbehörde auch Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt wie Wanderfahrten auf dem Wasser mit Ruderboot, Kanu usw., Segeln und Windsurfen durchführen können.

Bei der Entscheidung, ob solche Veranstaltungen die Zustimmung der Bezirksregierung finden, sollten u. E. folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

1 Wanderfahrten auf dem Wasser (z. B. in Ruderbooten, Kanus, Kajaks)

Wanderfahrten auf dem Wasser können ab Klasse 7 durchgeführt werden. Zur Leitung einer solchen Veranstaltung muß die Lehrkraft über spezielle Kenntnisse verfügen und eine Qualifikation in der betreffenden Sportart (z. B. Übungsleiterlizenz, Sportstudium mit Prüfung, erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrerfortbildungsveranstaltung) besitzen.

2 Segeln und Windsurfen

Segeln und Windsurfen können ab Klasse 7 durchgeführt werden.

Findet das Segeln/Windsurfen bei einer Segelschule/Surfschule oder einem anderen Träger statt, gelten die dem Veranstalter auferlegten Sicherheitsbestimmungen.

2.1 Führt eine Lehrkraft eine Segelveranstaltung in eigener Verantwortung durch, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die verantwortliche Lehrkraft muß im Besitz eines für das betreffende Revier und das betreffende Bootsmaterial vorgeschriebenen Führerscheins sein.
- Sie muß darüber hinaus eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
„Übungsleiterlizenz Segeln oder Segellehrer-Lizenz“,
erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Segeln an Schulen“, wie er als Lehrerfortbildungsveranstaltung angeboten wird,
„Sportstudium mit Prüfung im Fach Segeln“.

2.2 Führt eine Lehrkraft eine Windsurfveranstaltung in eigener Verantwortung durch, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die verantwortliche Lehrkraft muß im Besitz eines Segelsurf- oder Windsurfing-Grundscheines eines der folgenden Verbände sein: Deutscher Seglerverband, Verband Deutscher Windsurfing-Schulen, Eurosurf-Schulverbände.
- Sie muß darüber hinaus eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
„Übungsleiterlizenz im Segelsurfen oder Surflehrer-Lizenz“, erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Windsurfen an Schulen“, die als Lehrerfortbildungsveranstaltung angeboten wird, „Sportstudium mit Prüfung im Fach Windsurfen“.

2.3 Während des Segelns/Windsurfens ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Tragen von Rettungswesten Pflicht.

3 Die an den unter 1. und 2. genannten Veranstaltungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze (Freischwimmer) besitzen.

Das schriftliche Einverständnis der Eltern ist einzuholen.

Vor Beginn muß sich die leitende Lehrkraft über die Wetterbedingungen und sonstigen Voraussetzungen zur Gewährung der Sicherheit informieren.

Im Auftrag:
gez. Langen

Feststellung der Eignung zur Durchführung des Sportförderunterrichts

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 27. April 1989 (946 A–51 750/30)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 7. Februar 1983
– 51 750/30 – (Amtsbl. S. 220)

1 Die Feststellung, ob ein Lehrer für die Erteilung von Sportförderunterricht hinreichend geeignet ist, wird von der Bezirksregierung auf der Grundlage eines Kolloquiums vor einem Gutachterausschuß getroffen. Dem Ausschuß gehören an:

- ein schulfachlicher Vertreter der zuständigen Schulbehörde als Vorsitzender;
- ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung haltungsgefährdeter Kinder und Jugendlicher e. V. Rheinland-Pfalz;
- ein Arzt oder Humanbiologe.

Die Bezirksregierung beruft die Mitglieder des Gutachterausschusses.

2 Lehrer, die die Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis/-befugnis für Sport oder eine staatlich anerkannte Prüfung als Diplom-Sportlehrer, Turn- und Sportlehrer oder Gymnastiklehrer besitzen und

die vorläufige Unterrichtserlaubnis für Sportförderunterricht im Rahmen eines Grundkurses (Einführungslehrgang von mindestens 10tägiger Dauer) oder im Rahmen des Studiums erworben haben sowie

an einem Aufbaukursus von mindestens 3tägiger Dauer teilgenommen haben,

können zum Kolloquium zugelassen werden. Der Lehrer stellt auf dem Dienstweg bei der zuständigen Bezirksregierung einen entsprechenden Antrag.

3 Das Kolloquium erstreckt sich auf Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Menschen, auf die Darstellung des Erscheinungsbildes und der Ursachen von Wachstum und Entwicklungsschwächen bei Kindern und Jugendlichen, auf methodisch-didaktische Fragen des Sportförderunterrichts sowie auf die Beherrschung differenzierter Ausgleichsübungen und gesundheitsfördernder Maßnahmen.

3.1 Das Kolloquium soll je Lehrer etwa 15 Minuten dauern.

3.2 Der Ausschuß bewertet die Leistungen des Lehrers im Kolloquium. Die Bewertung lautet auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4 Bei dem Kolloquium ist nach § 68 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz einem Mitglied des Bezirkspersonalrats für die staatlichen Lehrer der Schulart, der der Bewerber angehört, die Anwesenheit zu gestatten; dies gilt auch für die Beratung.

5 Hat der Lehrer das Kolloquium bestanden, so erhält er von der Bezirksregierung eine Bestätigung, mit der die Eignung zur Durchführung des Sportförderunterrichts festgestellt wird.

6 Hat der Lehrer das Kolloquium nicht bestanden, so kann dieses einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden.

7 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden.

Aus: Amtsblatt 10/89

Sportförderunterricht

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. August 1992
(946 A – 51 750/30)

1 Teilnahme

1.1 Kann an einer Schule Sportförderunterricht eingerichtet werden, so wird dieser Unterricht zusätzlich zum stundenplanmäßigen Sportunterricht erteilt.

1.2 Der Vorschlag, ein Kind am Sportförderunterricht teilnehmen zu lassen, kann vom Schularzt ausgehen, der das Kind bei der Einschulungsuntersuchung oder in einer nachfolgenden Untersuchung als im Sport förderungsbedürftig erkennt. Unabhängig davon liegt das Vorschlagsrecht – insbesondere im Primärbereich – bei denjenigen Lehrkräften, die Haltungsschwächen oder Organleistungs- bzw. Koordinationsschwächen feststellen. Dies gilt vor allem für Lehrerinnen und Lehrer, die Sportunterricht erteilen.

Auch die Eltern können in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften ihr Kind für den Sportförderunterricht vorschlagen.

1.3 Die Entscheidung über die Teilnahme am Sportförderunterricht trifft die für diesen Unterricht vorgesehene Lehrkraft im Benehmen mit der Lehrkraft, die den Sportunterricht erteilt.

1.4 Vor Aufnahme des Sportförderunterrichts ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Für die Schülerinnen und Schüler, für die dieses Einverständnis vorliegt, ist die Teilnahme am Sportförderunterricht verpflichtend. Die Eltern können ihr Kind zum Ende des Schul(halb)jahres vom Sportförderunterricht abmelden.

1.5 Das Einvernehmen mit dem Schularzt soll bei dessen nächstem Schulbesuch hergestellt werden. Besteht der Verdacht, daß Mängel der Haltung, des Stütz- und Bewegungsapparates, des Herz- und Kreislaufsystems oder anderer Organe auf Gesundheitsstörungen zurückgehen, so ist das Einvernehmen bereits vor Beginn der Teilnahme am Sportförderunterricht herzustellen.

1.6 Schülerinnen und Schüler, deren Haltung, Organleistung oder Koordinationsfähigkeit nicht nur geschwächt, sondern bereits geschädigt sind, dürfen am Sportförderunterricht nicht teilnehmen. Solche Schäden sind außerordentlich zu behandeln.

1.7 Die Teilnahme der Sportförderunterricht erteilenden Lehrkraft an einer ärztlichen Untersuchung setzt das Einverständnis der Eltern voraus.

1.8 Der Schularzt soll sich möglichst bei jedem Schulbesuch davon überzeugen, für wen eine weitere Teilnahme noch notwendig ist.

2 Wochenstundenzahl

Sportförderunterricht kann an jeder Schule eingerichtet werden, sofern Lehrkräfte mit einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Eignung gemäß Nummer 5 zur Verfügung stehen.

In den Grund- und Sonderschulen richtet sich die Stundenzahl für diesen Unterricht nach der Anzahl der Klassen. Für jeweils bis zu 4 Klassen kann eine Wochenstunde Sportförderunterricht angesetzt werden, mindestens jedoch zwei Wochenstunden je Schule.

Für die Grund- und Sonderschulen stehen die notwendigen Stunden hierfür der Schule zusätzlich zu den Soll-Stunden gem. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 3. Mai 1988 betreffend Stundentafel und Zuweisung der Lehrerwochenstunden für den Unterricht in der Grundschule (Amtsbl. S.306) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22. August 1991 betreffend Klassenbildung und Stellenbedarf an öffentlichen Sonderschulen und Sonderschulen in freier Trägerschaft (GAmtsbl. S.75) zu Verfügung.

3 Größe der Fördergruppen

Bei der Einrichtung des Sportförderunterrichts ist in der Regel von einer Teilnahme von mindestens 8 Schülerinnen oder Schülern auszugehen. Eine Gruppe soll jedoch nicht mehr als 15 Schülerinnen oder Schüler umfassen.

Mehrere Schulen können auch gemeinsamen Sportförderunterricht vereinbaren.

4 Lehrkräfte

4.1 Sportförderunterricht wird in der Regel im Rahmen des Hauptamtes von nach Nummer 5 qualifizierten Lehrkräften durchgeführt.

4.2 Sportförderunterricht kann auch nebenamtlich/nebenberuflich erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Bezirksregierung nach Maßgabe des Haushalts und der organisatorischen Notwendigkeit. Die Vergütung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Vergütung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 1986 (Amtsbl. S.597, 614; GAmtsbl. 1992, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4.3 Soll an einer Schule Sportförderunterricht nebenamtlich/nebenberuflich erteilt werden, setzt sich die Leiterin oder der Leiter der Schule mit der Bezirksregierung in Verbindung und teilt dieser mit, welche Lehrkraft mit der unter Nummer 5 geforderten

Erlaubnis bzw. Eignung den Unterricht mit wieviel Stunden übernehmen soll. Die Bezirksregierung beauftragt die betreffende Lehrkraft und genehmigt die erforderlichen finanziellen Mittel.

5 Ausbildung der Lehrkräfte Sportförderunterricht darf nur erteilen, wer

– im Rahmen des Sportstudiums (Lehramt, Diplom) eine besondere Prüfung für den Sportförderunterricht bzw. für Schulsonderturnen abgelegt hat (diese Erlaubnis hat vorläufigen Charakter und ist bis zur Zweiten Prüfung bzw. auf drei Jahre befristet)

oder

– im Rahmen einer vom Ministerium für Bildung und Kultur anerkannten besonderen Ausbildung für Sportförderunterricht einen Grundkurs absolviert hat (diese Erlaubnis hat ebenfalls vorläufigen Charakter und ist auf ein Jahr befristet)

oder

– die Eignung zur Durchführung von Sportförderunterricht gemäß Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 27. April 1989 (Amtsbl. S. 349) nachgewiesen hat. Dieser Nachweis besitzt endgültigen Charakter.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aus: Amtsblatt 13/1992

Betreuung von Arbeitsgemeinschaften durch außerschulische Kräfte im Rahmen der Zusammenarbeit von Schule und Verein

Aus der Sicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung ist es wünschenswert, daß sich die Schule für ihr Umfeld öffnet und daß auch außerschulische Einrichtungen unserer Gesellschaft wie Vereine (z.B. Sportvereine) am Auftrag der Schule mitwirken können.

In diesem Zusammenhang stellen sich organisatorische und versicherungsrechtliche Fragen:

- Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Arbeitsgemeinschaft (z.B. im Schulschach), die von der Vertreterin oder dem Vertreter eines örtlichen Vereins, die keine Lehrerin bzw. der kein Lehrer ist, betreut und geleitet wird, einrichten und mit der Folge des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zur Schulveranstaltung erklären?
- Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Teilnahme einer Schulmannschaft an Veranstaltungen wie der oben genannten zur Schulveranstaltung mit der Folge des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes erklären?

Hierzu ist zunächst auf die Bekanntmachungen des Kultusministeriums vom 5. Februar 1980 und vom 15. November 1983 über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen (Amtsbl. 1980, S. 67 und 313 und Amtsbl. 1983, S. 526) zu verweisen. Folgende Grundsätze können festgehalten werden:

- Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Versichert sind daher in erster Linie Verrichtungen während des Schulunterrichts, in den dazwischenliegenden Pausen und im Rahmen schulischer Veranstaltungen (Reisen, Ausflüge). Eine Veranstaltung ist eine Schulveranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Eltern und Schüler müssen zum Zeitpunkt der Durchführung davon ausgehen können, daß es sich um eine organisatorisch von der Schule als Schulveranstaltung getragene Unternehmung handelt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt die Veranstaltung in das schulische Programm (Stundenplan, Information der Eltern usw.) auf. Sie bzw. er wählt die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aus bzw. schließt sie ggf. auch aus.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Schwerpunkt der Veranstaltung fest. Sie bzw. er überzeugt sich davon, daß die Arbeitsgemeinschaft vom Inhalt und von der Zielsetzung her als Schulveranstaltung für die betroffenen Schüler geeignet ist.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter verschafft sich ein Bild darüber, daß die Betreuerin oder der Betreuer, der keine Lehrerin bzw. kein Lehrer sein muß, der Betreuungs- und Aufsichtsaufgabe gewachsen ist.
- Die Betreuerin oder der Betreuer muß bereit sein, die Tätigkeit weisungsgebunden wahrzunehmen, also Vorgaben und Aufsichtspflichten entsprechend den Weisungen des Schulleiters wahrzunehmen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zeiteinteilung und die äußere Organisation der Veranstaltung und sorgt nötigenfalls für eine Vertretung.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft überwachen die Veranstaltung in der Weise, daß er bzw. die beauftragte Lehrkraft sich ggf. in regelmäßigen Abständen darüber vergewissert, daß die Veranstaltung den getroffenen Festlegungen und Weisungen entspricht.

- Die Eltern müssen darüber unterrichtet sein, daß der Betreuer keine Lehrkraft ist und ggf. die Aufgabe ehrenamtlich übernimmt und daß die Teilnahme freiwillig ist, wobei nach Anmeldung aber Teilnahme- und Entschuldigungspflicht besteht.

Es wird nachdrücklich empfohlen, sich in allen Zweifelsfragen sowie bei größeren Veranstaltungen an die Schulaufsicht zu wenden, die nötigenfalls die Auskunft des GUV in Andernach einholen kann.

Aus: Amtsblatt 3/1995

Grundsatzfragen des Schulsports

Vorlage der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz 4./5. September 1996

Bewegung, Wahrnehmung und Lernen sind untrennbar miteinander verbunden. Bewegung trägt zur Entwicklung einer harmonischen Gesamtpersönlichkeit bei und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit sinnlichen und sozialen Erfahrungen sowie dem Erfahren der eigenen Körperlichkeit. Die Bewegungs- und Sporterziehung ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags in allen Schulstufen und Schulformen. Die Verantwortung für diesen Bereich schulischer Bildung und Erziehung wird vielfach allein dem Stundenplan ausgewiesenen Fach „Sport“ (Sportunterricht) zugewiesen.

Richtig ist, daß der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Sportunterricht im Zentrum der schulischen Bewegungs- und Sporterziehung steht. Hier werden die Grundlagen für die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen am Bewegungsleben und am Sport in unserer Gesellschaft gelegt. Wohl wissend, daß der Sportunterricht wichtig ist, viel bedeutet und auch das Notwendigste im Hinblick auf die gesundheitliche, körperliche und soziale Förderung der Schülerinnen und Schüler absichert, kann er alles oder vieles nicht sicher stellen. Deshalb ist „mehr Bewegung in der Schule“ gezielt zu fördern.

Nach den Grundsätzen des „Zweiten Aktionsprogramms für den Schulsport“ und den pädagogischen Zielsetzungen, auf denen die Richtlinien und Lehrpläne für den Schulsport in den Ländern beruhen, bildet der außerunterrichtliche Schulsport neben dem Sportunterricht einen wesentlichen Bestandteil der schulischen Bewegungs- und Sporterziehung. Für diesen Bereich sind Merkmale wie Freiwilligkeit und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler kennzeichnend. Er bildet eine Brücke zwischen dem Sportunterricht in der Schule und dem außerschulischen Sport (insbesondere dem Vereinssport).

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport bilden gemeinsam den Erziehungsbereich Sport in der Schule (Schulsport).

Die Bewegungserziehung in der Schule ist jedoch nicht nur eine Aufgabe des Schulsports. Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Bildung und Erziehung sollten alle Bereiche des Lebens und Lernens in der Schule (auch) bewegungsfreudig gestaltet werden. Von besonderer Bedeutung sind Bewegungsaktivitäten zur Rhythmisierung des Unterrichts in den anderen Fächern bzw. Lernbereichen und die bewegungsfreundliche Gestaltung des Schulgebäudes, Pausengeländes und des Schulumfeldes.

Angesichts starker Bewegungseinschränkungen im Leben (auch im Schulleben) und eingeschränkter Bewegungsräume (z. B. fehlender Lernort „Straße“) von Kindern und Jugendlichen und nicht zuletzt im Hinblick auf die große Zahl von Schülerinnen und Schülern mit motorischen Defiziten und körperlichen Leistungsschwächen sollten die

Schulen zu einer bewegungsfreundlichen Ausgestaltung ihrer pädagogischen Konzepte (Schulprogramme) und ihres Schullebens (Stichwort: „Bewegungsfreudige Schule“) angeregt werden. In den Blickpunkt sollten dabei folgende Aspekte rücken:

- die Sicherung des in den Stundentafeln vorgesehenen Umfangs des Sportunterrichts und die Erteilung des Sportunterrichts in Einzelstunden,
- die Einrichtung bzw. der Ausbau kompensatorischer Sportangebote (z. B. Sportförderunterricht, Förder- und Fitneßgruppen),
- die Ausweitung außerunterrichtlicher Schulsportangebote (insbesondere Bewegung und Sport in den Pausen, Freiwillige Schülersportgemeinschaften/Sportarbeitsgemeinschaften, Schulwanderungen und Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, Bewegung und Sport im Rahmen von Schulfesten),
- die verstärkte Einbeziehung von Bewegung und Entspannung in den Unterricht anderer Fächer, die bewegungsfreundliche Gestaltung des Schulraums.

Wesentlicher Leitgedanke einer „Bewegungsfreudigen Schule“ ist die Durchführung täglicher Bewegungszeiten.

Inline-Skating in Sporthallen

Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

1. Wird das Inline-Skaten in der Sporthalle durchgeführt, ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers erforderlich!
2. Inline-Skaten in der Sporthalle sollte sich auf das Erlernen der Fahr- und Falltechniken beschränken.
3. Für das Inline-Skaten gelten flächenelastische Sportbodensysteme als geeignet.
Damit die Sporthallenböden nicht beschädigt werden, beachten Sie:
 - keine aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen
 - kein „Inline-Hockey“ und „Inline-Basketball“ spielen
 - keine Sprünge von Ramps und Pipes auf den Hallenboden oder in Sportmatten
 - keine abfärbenden Rollen und Stopper verwenden
 - keine Rollen verwenden, die im Außenbereich benutzt worden sind
 - ggf. sind die Rollen auszuwechseln!
4. Die Größe der Sportgruppe auf die Räumlichkeit abstimmen, mögliche Gefährdungen – besonders in Außenkurven – durch Abpolstern mit Matten verhindern.

Orientierungshilfe:
 - bis zu 15 Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Halleneinheit 15 m x 27 m und
 - bis zu 15 Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Aufsichtsperson.

Sportunterricht: Tragen von Uhren und Schmuckstücken (einschl. gepiercter Objekte)

Bei der Teilnahme am Sportunterricht kann das Tragen von Uhren und Schmuckstücken zu einer Gefährdung sowohl der eigenen Person als auch der Mitschülerinnen und Mitschüler führen. Solche Gefährdungen müssen mit geeigneten Mitteln verhindert werden.

Bei welchen sportlichen Betätigungen eine Gefährdung im Einzelfall gegeben ist, muß die Lehrkraft vor Ort entscheiden. Sie ist ggf. verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen für eine wirksame Unfallverhütung zu sorgen.

Folgende Anordnungen kommen beispielsweise in Betracht:

- Schmuckstücke und Uhren müssen für die Dauer des Sportunterrichts abgelegt werden.
- Kleinere Schmuckstücke (z.B. gepiercte Ohr- und Nasenringe), die nicht abgelegt werden können, müssen mit Heftpflaster o.ä. abgeklebt werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler entsprechenden Anordnungen nicht Folge leistet, muß ihr bzw. ihm die Teilnahme an Übungen untersagt werden, bei denen eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Ebenso ist zu verfahren bei Schülerinnen und Schülern, die Schmuckstücke tragen, die nicht abgelegt oder abgeklebt werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern, die

- eine Uhr oder ein Schmuckstück trotz entsprechender Anordnung einer Lehrkraft nicht ablegen oder abkleben bzw.
- ein Schmuckstück tragen, das weder abgelegt noch abgeklebt werden kann,

und deshalb Leistungsnachweise nicht erbringen, liegt eine Leistungsverweigerung bzw. ein nicht ausreichend entschuldigtes Versäumnis im Sinne des § 49 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung vor. Die Lehrkraft ist deshalb berechtigt, in diesen Fällen die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festzuhalten und dafür die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung der Lehrkraft, Gefährdungen und Verletzungen von Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, auch dann besteht, wenn Eltern von Schülerinnen oder Schülern dies nicht für erforderlich halten.

Sportunterricht mit muslimischen Kindern

In Absprache mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz möchte ich Ihnen folgende Grundsätze hinsichtlich des Sportunterrichts mit muslimischen Kindern vorlegen:

1. Grundlage für die Teilnahme von Schülerinnen muslimischen Glaubens am Sportunterricht ist zunächst die jeweils gültige Schulordnung, die die regelmäßige Teilnahme der Kinder im Unterricht insgesamt vorschreibt.
2. Von Bedeutung ist aber auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1993, in dem es heißt: „Führt ein vom Staat auf Grund seines Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Artikel 7 Abs. 2 GG im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht angebotener koedukativ erteilter Sportunterricht für eine 12-jährige Schülerin islamischen Glaubens im Hinblick auf die Bekleidungs Vorschriften des Korans, die sie als für sich verbindlich ansieht, zu einem Gewissenskonflikt, so folgt für sie aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange dieser nicht nach Geschlechtern getrennt angeboten wird.“
3. Voraussetzung für eine Unterrichtsbefreiung einer Schülerin muslimischen Glau-

bens beim (notwendigerweise) koedukativ durchgeführten Sportunterricht ist dabei

- die Ernsthaftigkeit des Vorbringens im Hinblick auf die Glaubensüberzeugung (damit sollen nicht ernsthafte, vorgeschobene Gründe und behauptete Glaubensgebote ausgeschlossen werden) sowie
- der Gewissenskonflikt, der durch die verpflichtende Teilnahme am Unterricht entstehen wird; er muss konkret, substantiiert, objektiv nachvollziehbar dargelegt werden.

Dies bedeutet in der Regel, dass das jeweilige Kind - und nicht die Eltern allein oder Verwandte - diese Gründe vorbringen muss, wobei das Alter des Kindes eine Rolle spielt. (Mit 14 Jahren ist das Kind im Übrigen religionsmündig).

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und wenn die Schule keine Möglichkeit sieht (etwa durch die Änderung der Organisation des Sportunterrichts), den ernsthaft geltend gemachten Gewissenskonflikt zu lösen, ist letztendlich die Befreiung vom Sportunterricht auszusprechen.

4. In allen anderen Fällen, so auch bei dem in letzter Zeit häufig vorgetragenen Fall des Tragens eines Kopftuches, bedeutet dies, dass – schon aus sozialen Gründen, nämlich dem Einbinden der Schülerin in die Klassengemeinschaft – eine Teilnahme am Sportunterricht erfolgen muss. Dabei muss die Gefahr eines Unfalls (möglichst) ausgeschlossen sein. Deshalb gilt: Wenn Schülerinnen aus religiösen Gründen darauf bestehen, Kopfbedeckungen im Sportunterricht zu tragen, so ist dies aus der Sicht der Unfallverhütung nur dann möglich, wenn

- die Kopfbedeckung die Sicht der Schülerin nicht einschränkt und
- beim Tragen von Kopftüchern diese eng gebunden sind.

Dies bedeutet, dass das Kopftuch so befestigt ist, dass eine Verletzung (z.B. durch Anstecknadeln) einerseits ausgeschlossen ist, andererseits aber auch ein Verrutschen verhindert wird. Sieht die Sport unterrichtende Lehrkraft, dass im Einzelfall

durch das Tragen der Kopfbedeckung eine Gefährdung besteht, so sind folglich sicherheitsfördernde Maßnahmen zu ergreifen, (z.B. das Kopftuch enger zusammenbinden). Ggf. heißt dies aber auch, die Schülerin von bestimmten Übungsteilen (Übungen) auszuschließen. In der Praxis dürfte es z.B. in der Leichtathletik überhaupt keine Schwierigkeiten geben, aber auch bei einem großen Teil der Spiele (z.B. besonders Volleyball).

5. Grundsätzlich gilt auf jeden Fall Folgendes: Die Schülerin hat in jedem Fall im Unterricht anwesend zu sein. Es ist zu überlegen, wie sie, wenn sie selbst nicht aktiv teilnimmt oder teilnehmen kann, in den Unterricht einbezogen werden kann (z.B. durch Helfertätigkeit, durch Schiedsrichtertätigkeit, Protokollführung über den Ablauf der Stunde). Die Schülerin erhält für alle im Sportunterricht erbrachten Leistungen eine Note. Unter Bemerkungen kann im Zeugnis festgehalten werden, dass die Schülerin aus Gründen religiöser Kleidervorschriften am Gerätturnen z.B. nicht teilgenommen hat.
6. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen es im Zusammenhang mit dem Tragen einer Kopfbedeckung einmal zu einem Unfall kommen, dann gilt, dass Regressansprüche gegenüber Sport unterrichtenden Lehrkräften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden können.